



Beschlossene Anträge

am 35. Ordentlichen Verbandstag
am 28. September 2024
in Grünberg

Inhalt

Änderungen Satzung	3
Anträge zu Grundsatzbeschlüssen.....	18
Änderungen Geschäftsordnung	18
Änderungen Spielordnung	19
Änderungen Schiedsrichterordnung	32
Änderungen Jugendordnung	33
Änderungen Rechts- und Verfahrensordnung	50
Änderungen Strafordnung	51
Änderungen Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung	52
sonstige Anträge	52

Sofern kein anderweitiger Wirksamkeitszeitpunkt für die einzelnen Beschlüsse festgelegt worden ist, treten die Beschlüsse mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Änderungen Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Neutralität

Alte Fassung:

3. Soweit in dieser Satzung die männliche Bezeichnung eines Amtes oder einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.

Neue Fassung:

Nrn. 1 und 2 bleiben unverändert

3. **Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung und den sonstigen Ordnungen und Bestimmungen des Hessischen Fußball-Verbandes wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.**

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Alte Fassung:

1. Die Mitgliedschaft der Vereine wird durch Aufnahme erworben.

Es ist ein **schriftlicher** Aufnahmeantrag, **der nicht elektronisch übermittelt werden darf**, bis spätestens 30. April an die Verbandsgeschäftsstelle zu richten. **Der Antrag ist über den örtlich zuständigen Kreisfußballwart einzureichen.** Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Der Nachweis über die ordnungsgemäße Gründung des Vereins,
 - b) eine Ausfertigung der Vereinssatzung,
 - c) eine namentliche Liste des Vereinsvorstandes mit Anschriften,
 - d) der Nachweis über ein eigenes oder gepachtetes Spielfeld oder die Bestätigung, dass ein anderes Spielfeld regelmäßig mit genutzt werden kann,
 - e) die Erteilung eines SEPA-Basislastschriftmandats an den HFV.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Neue Fassung:

1. Die Mitgliedschaft der Vereine wird durch Aufnahme erworben.

Es ist ein Aufnahmeantrag bis spätestens 30. April an die Verbandsgeschäftsstelle zu richten, **welcher in Textform eingereicht werden kann.** Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Der Nachweis über die ordnungsgemäße Gründung des Vereins,
 - b) eine Ausfertigung der Vereinssatzung,
 - c) eine namentliche Liste des Vereinsvorstandes mit Anschriften,
 - d) der Nachweis über ein eigenes oder gepachtetes Spielfeld oder die Bestätigung, dass ein anderes Spielfeld regelmäßig mit genutzt werden kann,
 - e) die Erteilung eines SEPA-Basislastschriftmandats an den HFV.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand **nach Anhörung des örtlich zuständigen Kreisfußballwartes.**

Nr. 3 bleibt unverändert

§ 11 Allgemeine Pflichten der Mitglieder des Verbandes

Alte Fassung:

2. Die Mitglieder des Verbandes gemäß § 6 Nr. 1 Satzung sind verpflichtet, an den Kreisfußballtagen teilzunehmen, der Verbandsgeschäftsstelle ihren Mitgliederbestand, Vorstand gemäß § 26 BGB sowie die Abteilungsleiter, Besondere Vertreter (§ 30 BGB) und die sonstigen vom Verband erhobenen Daten mit dem dafür vorgesehenen Vordruck zu melden. Änderungen des Vorstandes, der Besonderen Vertreter und der Abteilungsleiter sind unverzüglich anzuzeigen.

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert.

2. Die Mitglieder des Verbandes gemäß § 6 Nr. 1 Satzung sind verpflichtet, an den Kreisfußballtagen teilzunehmen, der Verbandsgeschäftsstelle ihren Mitgliederbestand, Vorstand gemäß § 26 BGB sowie die Abteilungsleiter, Besondere Vertreter (§ 30 BGB) und die sonstigen vom Verband erhobenen Daten **auf dem hierfür vorgesehenen Weg** zu melden. Änderungen des Vorstandes, der Besonderen Vertreter und der Abteilungsleiter sind unverzüglich anzuzeigen.

3. Die Vereine sind verpflichtet, die satzungsgemäß vorgesehenen oder ordnungsgemäß beschlossenen Gebühren, Strafbeträge und sonstigen Abgaben rechtzeitig zu entrichten, der Verbandsgeschäftsstelle und den zuständigen Verbandsorganen auf Anforderung Auskünfte ordnungs- und fristgemäß zu erteilen; das amtliche Mitteilungsorgan, den „HESSEN FUSSBALL“ in der beschlossenen Anzahl **sowie die Offiziellen Drucksachen und Formulare gegen Entgelt zu beziehen und zu verwenden.**

3. Die Vereine sind verpflichtet, die satzungsgemäß vorgesehenen oder ordnungsgemäß beschlossenen Gebühren, Strafbeträge und sonstigen Abgaben, **einschließlich der Medienpauschale**, rechtzeitig zu entrichten, der Verbandsgeschäftsstelle und den zuständigen Verbandsorganen auf Anforderung Auskünfte ordnungs- und fristgemäß zu erteilen, den „HESSEN FUSSBALL“ in der beschlossenen Anzahl zu beziehen.

Nrn. 4 bis 6 bleiben unverändert

§ 15 Amtsdauer und Ausscheiden von Funktionsträgern

Alte Fassung:

2. Scheidet ein Funktionsträger während der Amtsperiode aus oder erfolgt keine vollständige Bestellung durch das Bestellungsorgan, so kann für die verbleibende Amtsperiode eine Nachberufung vorgenommen werden:

- a) bei Präsidiumsmitgliedern durch den **Aufsichtsrat auf Vorschlag des Präsidiums**,
- b) bei Mitgliedern des Aufsichtsrates durch den Verbandsvorstand auf Vorschlag des Aufsichtsrats,
- c) bei den übrigen gewählten Verbandsmitarbeitern durch das Präsidium,
- d) bei den gewählten Kreismitarbeitern durch den Verbandsvorstand,
- e) bei allen berufenen Verbands- und Kreismitarbeitern durch das zuständige Bestellorgan.

Hiervon abweichend richtet sich die Nachberufung aller gewählten und berufenen Mitglieder der Rechtsorgane nach § 41 der Satzung.

Das Bestellorgan hat der Geschäftsstelle des Verbandes unverzüglich Nachbestellungen anzuzeigen.

Die kommissarische Ergänzung der Jugendgremien regelt die Jugendordnung.

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Scheidet ein Funktionsträger während der Amtsperiode aus oder erfolgt keine vollständige Bestellung durch das Bestellungsorgan, so kann für die verbleibende Amtsperiode eine Nachberufung vorgenommen werden:

- a) bei Präsidiumsmitgliedern **(bis auf den Präsidenten) durch den Verbandsvorstand**,
- b) bei Mitgliedern des Aufsichtsrates durch den Verbandsvorstand auf Vorschlag des Aufsichtsrats,
- c) bei den übrigen gewählten Verbandsmitarbeitern durch das Präsidium,
- d) bei den gewählten Kreismitarbeitern durch den Verbandsvorstand,
- e) bei allen berufenen Verbands- und Kreismitarbeitern durch das zuständige Bestellorgan.

Hiervon abweichend richtet sich die Nachberufung aller gewählten und berufenen Mitglieder der Rechtsorgane nach § 41 der Satzung.

Das Bestellorgan hat der Geschäftsstelle des Verbandes unverzüglich Nachbestellungen anzuzeigen.

Die kommissarische Ergänzung der Jugendgremien regelt die Jugendordnung.

§ 16 Geschäftsführung der Verbandsorgane

Alte Fassung:

2. Die Mitarbeiter der Verbandsorgane erhalten einen Lichtbildausweis, der Eigentum des Verbandes bleibt und zu freiem Eintritt zu allen Veranstaltungen des HFV oder seiner Mitglieder innerhalb des Verbandsgebietes berechtigt.

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Die Mitarbeiter der Verbandsorgane erhalten einen Lichtbildausweis, der Eigentum des Verbandes bleibt und zu freiem Eintritt zu allen Veranstaltungen des HFV oder seiner Mitglieder innerhalb des Verbandsgebietes berechtigt. **Der Ausweis kann auch in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden.**

§ 17 Befangenheit und Interessenkollision**Alte Fassung:**

1. **Mitglieder eines Verbandsorgans** dürfen in eigener Sache, ihre Person und ihren Verein betreffend, nicht an der Beratung und Entscheidung teilnehmen. Dies gilt auch, wenn sie bereits in einer anderen Instanz mitentschieden haben. Ob eine eigene Sache vorliegt, ist vom zuständigen Organ in Abwesenheit des betroffenen Mitgliedes zu entscheiden. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Ablehnungsantrag wegen Befangenheit vorliegt.
2. **Mitglieder von Verbandsorganen** können den eigenen Verein oder dessen Mitglieder dem Verband oder dessen Organen gegenüber nur außerhalb ihres Wirkungsbereiches in übergeordneten Instanzen vertreten.

Neue Fassung:

1. **Funktionäre und Mitglieder von Organen und Gremien des Verbandes** dürfen in eigener Sache, ihre Person und ihren Verein betreffend, nicht an der Beratung und Entscheidung teilnehmen. Dies gilt auch, wenn sie bereits in einer anderen Instanz mitentschieden haben. Ob eine eigene Sache vorliegt, ist vom zuständigen Organ in Abwesenheit des betroffenen Mitgliedes zu entscheiden. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Ablehnungsantrag wegen Befangenheit vorliegt.
2. **Funktionäre und Mitglieder von Organen und Gremien des Verbandes** können den eigenen Verein oder dessen Mitglieder dem Verband oder dessen Organen gegenüber nur außerhalb ihres Wirkungsbereiches in übergeordneten Instanzen vertreten. **Darüber hinaus können Mitglieder der Sportgerichte den eigenen Verein oder dessen Mitglieder nicht im Rahmen eines sportgerichtlichen Verfahrens, das in die Zuständigkeit des Hessischen Fußball-Verbandes fällt, vertreten.**

Nr. 3 bleibt unverändert

§ 18 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz**Alte Fassung:**

6. Der Aufwändungsersatz kann auch in pauschalierter Form erfolgen. Über die Gewährung und die Höhe des pauschalen Aufwändungsersatzes entscheidet der Aufsichtsrat nach Anhörung des Präsidiums. Der Vorstand wird hiervon in Kenntnis gesetzt.

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 5 bleiben unverändert

6. Der Aufwändungsersatz kann auch in pauschalierter Form erfolgen. Über die Gewährung und die Höhe des pauschalen Aufwändungsersatzes entscheidet der Aufsichtsrat nach Anhörung des Präsidiums. Der Vorstand wird hiervon in Kenntnis gesetzt.

Über die Gewährung und die Höhe eines pauschalen Aufwändungsersatzes für Mitglieder des Aufsichtsrates entscheidet der Verbandsvorstand nach Anhörung des Präsidiums.

§ 19 Beschlussfassung, Wahlen und Protokollierung**Alte Fassung:**

1. Die Organe des Verbandes sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Beschlüsse des Präsidiums, des Aufsichtsrates, des Verbandsvorstandes **und** der Verbandsausschüsse gemäß § 31 Nr. 1 Satzung können darüber hinaus auch auf sonstigem elektronischem Wege,

Neue Fassung:

1. Die Organe des Verbandes sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag ist und bleibt beschlussfähig, wenn bei der Feststellung der Stimmberechtigten mindestens die Hälfte der Gesamtstimmen vertreten ist.

Nr. 2 bleibt unverändert

3. Beschlüsse des Präsidiums, des Aufsichtsrates, des Verbandsvorstandes, der Verbandsausschüsse gemäß § 31 Nr. 1 Satzung, **der Kreisfußballausschüsse sowie der Kreisausschüsse gemäß § 53 Nr. 1 Satzung** können darüber hinaus auch auf sonstigem elektronischem Wege, insbesondere auch durch elektronisches Umlaufverfahren

insbesondere auch durch elektronisches Umlaufverfahren sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden.

4. Der Verbandstag und die dort zu fassenden Beschlüsse, **einschließlich vorzunehmender Wahlen**, können ebenfalls auf elektronischem Wege, insbesondere im Rahmen einer Videokonferenz herbei- **bzw. durchgeführt** werden. Dies gilt entsprechend für den außerordentlichen Verbandstag. Weitere Einzelheiten regeln die §§ 20 bis 23 Satzung.
5. Im Rahmen der Beschlussfassung per Umlaufverfahren gelten die Organe des Verbandes als beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder innerhalb der gesetzten Frist an der Abstimmung teilnehmen. Die im Rahmen des Umlaufverfahrens zu setzende Frist muss mindestens zwei Tage betragen. Nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist abgegebene Stimmen, werden im Rahmen des Umlaufverfahrens nicht berücksichtigt.

Eine Beschlussfassung per Telefon- oder Videokonferenz ist mit einer Frist von mindestens zwei Tagen im Voraus anzukündigen.

Im Übrigen gelten bezüglich der erforderlichen Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren bzw. Beschlussfassung auf elektronischem Wege sowie per Telefon- und Videokonferenz die vorstehenden allgemeinen Regelungen.

Wird der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb der gesetzten Frist, **bei Video- und Telefonkonferenzen innerhalb der Ankündigungsfrist**, von mindestens einem Viertel der satzungsgemäßen Mitglieder des jeweiligen Verbandsorgans **schriftlich** widersprochen, muss die Beschlussfassung in einer **ordnungsgemäßen** Sitzung erfolgen.

In den Fällen, in denen die Satzung eine Beschlussfassung auf elektronischem Wege zulässt, sind Stimmabgabe und Auszählung auch in elektronischer Form zulässig.

Sofern in den §§ 20 bis 23 Satzung speziellere Regelungen für den Verbandstag vorgesehen sind, so gehen diese den vorgenannten Bestimmungen vor.

7. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl offen per Handzeichen erfolgen.

sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden.

4. **Die Beschlüsse des Verbandstags** können ebenfalls auf elektronischem Wege, insbesondere im Rahmen einer Videokonferenz **herbeigeführt** werden. Dies gilt entsprechend für den außerordentlichen Verbandstag. Weitere Einzelheiten regeln die §§ 20 bis 23 Satzung.

5. Im Rahmen der Beschlussfassung per Umlaufverfahren gelten die Organe des Verbandes als beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer **stimmberechtigten** Mitglieder innerhalb der gesetzten Frist an der Abstimmung teilnehmen. **Mitglieder, die aufgrund einer Befangenheit oder eines sonstigen Interessenkonfliktes gemäß § 17 Nr. 1 der Satzung, nicht an der Abstimmung teilnehmen dürfen, werden bzgl. der Feststellung der Beschlussfähigkeit ebenfalls nicht berücksichtigt.** Die im Rahmen des Umlaufverfahrens zu setzende Frist muss mindestens zwei Tage betragen. Nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist abgegebene Stimmen, werden im Rahmen des Umlaufverfahrens nicht berücksichtigt.

Eine Beschlussfassung per Telefon- oder Videokonferenz ist mit einer Frist von mindestens zwei Tagen im Voraus anzukündigen.

Im Übrigen gelten bezüglich der erforderlichen Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren bzw. Beschlussfassung auf elektronischem Wege sowie per Telefon- und Videokonferenz die vorstehenden allgemeinen Regelungen.

Wird der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb der gesetzten Frist von mindestens einem Viertel der satzungsgemäßen Mitglieder des jeweiligen Verbandsorgans widersprochen, muss die Beschlussfassung in einer **Präsenz-, Hybrid- oder Onlinesitzung** erfolgen.

In den Fällen, in denen die Satzung eine Beschlussfassung auf elektronischem Wege zulässt, sind Stimmabgabe und Auszählung auch in elektronischer Form zulässig.

Sofern in den §§ 20 bis 23 Satzung speziellere Regelungen für den Verbandstag vorgesehen sind, so gehen diese den vorgenannten Bestimmungen vor.

Nr. 6 bleibt unverändert

7. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl offen per Handzeichen erfolgen. **Wahlen können auch durch elektronische Abstimmungsverfahren erfolgen, sofern eine geheime Abstimmung gewährleistet ist.**

- Nrn. 8 bis 11 bleiben unverändert
12. Alle Beschlüsse und Wahlen der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
12. Alle Beschlüsse und Wahlen der Organe sind zu protokollieren. **Das Protokoll des Verbandstages** ist vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- Nr. 13 bleibt unverändert

§ 19a Sitzungen im Wege der elektronischen Kommunikation (komplett neu)

1. Sitzungen des Präsidiums, des Aufsichtsrates, des Verbandsvorstandes, der Verbandsausschüsse gemäß § 31 Nr. 1 Satzung, der Kreisfußballausschüsse sowie der Kreisausschüsse gemäß § 53 Nr. 1 Satzung können neben der Durchführung in Präsenz auch in folgender Form durchgeführt werden:
 - a) Präsenzveranstaltung, an der nicht (physisch) anwesende Mitglieder zusätzlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (Telefon- oder Videokonferenz etc.) teilnehmen können (sog. Hybridsitzung), oder
 - b) Onlineveranstaltung, die ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel durchgeführt wird.
2. Die Mitglieder können im Fall einer virtuellen Sitzung oder Hybridsitzung auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort an der Sitzung teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.
3. Für den Verbandstag gilt § 20 Nr. 10 der Satzung.

§ 20 Ordentlicher Verbandstag

Alte Fassung:

1. Der Verbandstag ist das höchste gesetzgebende Organ des Verbandes und findet alle vier Jahre, möglichst im Monat Juni, statt.

Der auf den 34. ordentlichen Verbandstag 2021 folgende ordentliche Verbandstag findet im Jahr 2024 statt.

3. Präsidium, Aufsichtsrat, die Verbandsausschüsse, der Verbandsvorstand und die Kreisfußballtage sind berechtigt, bis sechs Wochen vor dem Termin des Verbandstages **schriftlich** Anträge zur Tagesordnung mit Begründung bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

5. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge bis zum Beginn des Verbandstags **mit schriftlicher Begründung** eingereicht werden.

Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verband von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung des Verbandstages aufzunehmen sind. Das Präsidium hat diese Anträge unverzüglich nach Maßgabe von Nr. 4 bekannt zu geben. Ferner ist erforderlich, dass die Delegierten den Antrag mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in die Tagesordnung

Neue Fassung:

1. Der Verbandstag ist das höchste gesetzgebende Organ des Verbandes und findet alle vier Jahre, möglichst im Monat Juni, statt.

Nr. 2 bleibt unverändert

3. Präsidium, Aufsichtsrat, die Verbandsausschüsse, der Verbandsvorstand und die Kreisfußballtage sind berechtigt, bis sechs Wochen vor dem Termin des Verbandstages Anträge zur Tagesordnung mit Begründung bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen. **Die Anträge können in Textform eingereicht werden.** Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

Nr. 4 bleibt unverändert

5. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge bis zum Beginn des Verbandstags eingereicht werden. **Diese sind zu begründen.**

Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verband von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung des Verbandstages aufzunehmen sind. Das Präsidium hat diese Anträge unverzüglich nach Maßgabe von Nr. 4 bekannt zu geben. Ferner ist erforderlich, dass die Delegierten den Antrag mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in die Tagesordnung

- aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht durch Dringlichkeitsantrag gestellt werden. Auf Kreisfußballtagen abgelehnte Anträge können nicht als Dringlichkeitsanträge zum Verbandstag eingebracht werden.
6. Ordnungsgemäße Anträge, mit Ausnahme von Dringlichkeitsanträgen, müssen den Delegierten spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag **in vollständiger Form** bekannt gegeben werden. Bei Dringlichkeitsanträgen reicht die Bekanntgabe auf dem Verbandstag aus.
7. Der Verbandstag wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Präsidiumsmitglied nach § 24 Nr. 2 Satzung, geleitet.
8. Zur Vorbereitung des Verbandstages und Prüfung der Anträge bedient sich das Präsidium einer Antragskommission.
10. Der Verbandstag kann auch auf elektronischem Wege, insbesondere im Rahmen oder in Verbindung mit einer Videokonferenz durchgeführt werden. Das Präsidium kann den Delegierten ermöglichen am Verbandstag ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Delegiertenrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Sofern das Präsidium von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, weist es bei der Einberufung des Verbandstages hierauf hin.
- Ein Widerspruchsrecht im Sinne des § 19 Nr. 5 Satzung besteht bei Durchführung des Verbandstages auf elektronischem Wege nicht.**
- Im Übrigen gelten die vorstehenden allgemeinen Regelungen.**
- aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht durch Dringlichkeitsantrag gestellt werden. Auf Kreisfußballtagen abgelehnte Anträge können nicht als Dringlichkeitsanträge zum Verbandstag eingebracht werden.
6. Ordnungsgemäße Anträge, mit Ausnahme von Dringlichkeitsanträgen, müssen den Delegierten spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag **in Textform** bekannt gegeben werden. Bei Dringlichkeitsanträgen reicht die Bekanntgabe auf dem Verbandstag aus.
7. Der Verbandstag wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Präsidiumsmitglied nach § 24 Nr. 2 Satzung, geleitet. **Der Sitzungsleiter kann die Sitzungsleitung für einzelne Tagesordnungspunkte oder Teile hiervon einem anderen Mitglied des Präsidiums übertragen.**
8. Zur Vorbereitung des Verbandstages und Prüfung der Anträge bedient sich das Präsidium **einer Steuerungsgruppe gem. 31 Nr. 2 Satzung.**
- Nr. 9 bleibt unverändert
10. Der Verbandstag **kann in Präsenz** oder auf elektronischem Weg (**Online- oder Hybridversammlung**) durchgeführt werden. Das Präsidium kann den Delegierten ermöglichen am Verbandstag ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Delegiertenrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Sofern das Präsidium von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, weist es bei der Einberufung des Verbandstages hierauf hin.

§ 21 Außerordentlicher Verbandstag

Alte Fassung:

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. **Das Präsidium muss einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn der Präsident aus dem Amt scheidet; ansonsten gilt § 30 Nr. 2a) (neu) Satzung.**

Alte Nr. 2 wird neue Nr. 3

Alte Nr. 3 wird neue Nr. 4

Alte Nr. 4 wird neue Nr. 5

Alte Nr. 5 wird neue Nr. 6

Alte Nr. 6 wird neue Nr. 7

Alte Nr. 7 wird neue Nr. 8

§ 22 Zusammensetzung des Verbandstages und Delegiertenschlüssel

Alte Fassung:

2. Die Anzahl der Kreisdelegierten bestimmt sich nach der Anzahl der dem jeweiligen Kreis zum 1. Januar des Jahres des Verbandstages zugeordneten Mitgliedsvereine. Dabei ist für je angefangene 2500 Mitglieder ein Delegierter zugrunde zu legen. Es ist eine ausreichende Anzahl von Ersatzdelegierten zu wählen, die in der gewählten Reihenfolge nachrücken, falls Delegierte ausfallen. Die Delegierten müssen volljährig sein.

3. Das Stimmrecht für die Wahl der Delegierten richtet sich nach § 50 Nr. 2 Satzung. Es ist eine Liste der Kandidaten aufzustellen und bekannt zu machen. Eine Stimme ist nur dann gültig, wenn der Stimmzettel höchstens die Anzahl der zu wählenden Delegierten, mindestens jedoch die Hälfte der Anzahl der zu wählenden Delegierten enthält. Ist die Delegiertenzahl ungerade, wird die Hälfte aufgerundet. Gewählt sind die Delegierten in der Reihenfolge der Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen. Entsprechendes gilt für die Ersatzdelegierten.

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Die Anzahl der Kreisdelegierten bestimmt sich nach der Anzahl **der innerhalb des Pflichtspielbetriebes des HFV zu den Meisterschaftswettbewerben gemeldeten Herren-, Frauen-, A-, B-, C-, D-Juniorenmannschaften sowie B-, C-, D-Juniorinnenmannschaften. Zusätzlich werden auch die zu den Meisterschaftswettbewerben der dem HFV übergeordneten Verbände bzw. Rechtsträger gemeldeten Mannschaften der oben genannten Bereiche berücksichtigt. Maßgeblich ist jeweils die Mannschaftsmeldung zum 1. Oktober des dem Verbandstag vorangegangenen Jahres.** Dabei ist für je angefangene **34 Mannschaften** ein Delegierter zugrunde zu legen. Es ist eine ausreichende Anzahl von Ersatzdelegierten zu wählen, die in der gewählten Reihenfolge nachrücken, falls Delegierte ausfallen. Die Delegierten müssen volljährig sein.

3. Das Stimmrecht für die Wahl der Delegierten richtet sich nach § 50 Nr. 2 Satzung. Es ist eine Liste der Kandidaten aufzustellen und bekannt zu machen. Eine Stimme ist nur dann gültig, wenn der Stimmzettel höchstens die Anzahl der zu wählenden Delegierten, mindestens jedoch die Hälfte der Anzahl der zu wählenden Delegierten enthält. Ist die Delegiertenzahl ungerade, wird die Hälfte aufgerundet. Gewählt sind die Delegierten in der Reihenfolge der Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen. Entsprechendes gilt für die Ersatzdelegierten. **Bei Stimmgleichheit zwischen Delegierten und Ersatzdelegierten sowie zwischen Ersatzdelegierten entscheidet das Los über die Reihenfolge. Sind in diesen Fällen mehrere Personen stimmgleich, so entscheidet das Los nacheinander über den jeweils höheren Rang.**

Nrn. 4 und 5 bleiben unverändert

§ 23 Aufgaben des ordentlichen Verbandstages

Alte Fassung:

Der ordentliche Verbandstag ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes geregelt ist:

- a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, des Aufsichtsrates und des Verbandsgerichts,
- b) Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums und des Aufsichtsrates,
- c) Wahl der Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses,
- d) Bestätigung der vom **Jugendbeirat** gewählten Mitglieder des Verbandsjugendausschusses,
- e) Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates,

Neue Fassung:

Der ordentliche Verbandstag ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes geregelt ist:

- a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, des Aufsichtsrates und des Verbandsgerichts,
- b) Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums und des Aufsichtsrates,
- c) Wahl der Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses,
- d) Bestätigung der vom **Verbandsjugendtag** gewählten Mitglieder des Verbandsjugendausschusses,
- e) Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates,

- | | |
|---|---|
| f) Wahl des Vorsitzenden des Sportgerichts der Verbandsligen, | f) Wahl des Vorsitzenden des Sportgerichts der Verbandsligen, |
| g) Wahl des Vereinsvertreters als Mitglied des Verbandsausschusses für Spielbetrieb und Fußballentwicklung, | g) Wahl des Vereinsvertreters als Mitglied des Verbandsausschusses für Spielbetrieb und Fußballentwicklung, |
| h) Wahl des Vorsitzenden des HFV-Sportgerichts, | h) Wahl des Vorsitzenden des HFV-Sportgerichts, |
| i) Bestätigung der Regionalbeauftragten, | i) Bestätigung der Regionalbeauftragten, |
| j) Änderung der Satzung und Ordnungen, | j) Änderung der Satzung und Ordnungen, |
| k) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes, | k) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes, |
| l) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften (Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder), | l) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften (Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder), |
| m) Beschlussfassung über eingereichte Anträge. | m) Beschlussfassung über eingereichte Anträge. |
-

§ 24 Präsidium

Alte Fassung:

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) **dem** Vizepräsidenten,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) den Ausschussvorsitzenden nach § 31 dieser Satzung,
 - e) dem Vorsitzenden des Verbandsgerichtes, dieser ohne Stimmrecht,
 - f) dem Ehrenpräsidenten.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) **dem** Vizepräsidenten,
 - c) dem Schatzmeister.

Neue Fassung:

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) **den zwei** Vizepräsidenten,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) den Ausschussvorsitzenden nach § 31 dieser Satzung,
 - e) dem Vorsitzenden des Verbandsgerichtes, dieser ohne Stimmrecht,
 - f) dem Ehrenpräsidenten.
 2. **Der** Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) **den zwei** Vizepräsidenten,
 - c) dem Schatzmeister.
- Nrn. 3 bis 9 bleiben unverändert
-

§ 27 Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrates

Alte Fassung:

Der Aufsichtsrat kontrolliert und überwacht die Vorstandstätigkeit des Präsidiums. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) **Kommissarische Berufung von Präsidiumsmitgliedern gemäß § 15 Nr. 2a) Satzung,**
- b) Recht zur Beantragung eines außerordentlichen Verbandstages gemäß § 21 Nr. 1 Satzung,
- c) Vorherige Zustimmung bei Präsidiumsentscheidungen gemäß § 24 Nr. 6 Satzung,
- d) Auswahl der unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WP) gemäß § 39 Nr. 2 Satzung, welche die Revision und Prüfung der Geschäftsführung des Verbandes durchführt,
- e) Prüfung der Geschäftsführungstätigkeit des Verbandes,
- f) Entgegennahme der jährlichen Abschlussberichte der WP gemäß § 39 Nr. 4 Satzung,

Neue Fassung:

Der Aufsichtsrat kontrolliert und überwacht die Vorstandstätigkeit des Präsidiums. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Recht zur Beantragung eines außerordentlichen Verbandstages gemäß § 21 Nr. 1 Satzung,
 - b) Vorherige Zustimmung bei Präsidiumsentscheidungen gemäß § 24 Nr. 6 Satzung,
 - c) Auswahl der unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WP) gemäß § 39 Nr. 2 Satzung, welche die Revision und Prüfung der Geschäftsführung des Verbandes durchführt,
 - d) Prüfung der Geschäftsführungstätigkeit des Verbandes,
 - e) Entgegennahme der jährlichen Abschlussberichte der WP gemäß § 39 Nr. 4 Satzung,
-

g) Stellungnahme zum jährlichen Abschlussbericht der WP und Vorlage der Stellungnahme an den Verbandstag und den Vorstandsvorstand.

f) Stellungnahme zum jährlichen Abschlussbericht der WP und Vorlage der Stellungnahme an den Verbandstag und den Vorstandsvorstand.

§ 29 Der Vorstandsvorstand

Alte Fassung:

2. Der Vorstandsvorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Präsidiumsmitglied nach § 24 Nr.2 Satzung, mit einer Frist von vier Wochen **schriftlich** unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Tagesordnung ist spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben.

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Der Vorstandsvorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Präsidiumsmitglied nach § 24 Nr.2 Satzung, mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen und geleitet. **Die Einberufung kann in Textform erfolgen.** Die Tagesordnung ist spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben.

§ 30 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandsvorstands

Alte Fassung:

2. Aufgaben und Zuständigkeiten:

- a) Beratung des Präsidiums durch die Kreisfußballwarte,
- b) Beschlussfassung über die Grundsätze der Geschäftsführung für die Kreisebene,
- c) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung für die Kreisebene,
- d) Zustimmung zur Haushaltsplanung des Verbandes,
- e) Beschlussfassung über die Budgets der Kreisfußballausschüsse,
- f) Kommissarische Berufung von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 15 Nr. 2 Satzung,
- g) Entgegennehmen der Stellungnahme des Aufsichtsrates zum Abschlussbericht der WP sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums zwischen den Verbandstagen,
- h) Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verbandsordnungen, Änderung der Satzung, Entscheidung in Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung gemäß § 12 Nr.3 Satzung,
- i) Bestätigung der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden gemäß § 31 Nr. 4 Satzung,
- j) Neuaufnahme von Vereinen,
- k) Nachberufung von gewählten Kreismitarbeitern, mit Ausnahme der Mitglieder der Rechtsorgane,
- l) Entscheidung über Grenzänderungen nach § 4 Nr. 3 Satzung.

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Aufgaben und Zuständigkeiten:

- a) **Kommissarische Berufung von Präsidiumsmitgliedern gem. § 15 Nr. 2a) Satzung mit Ausnahme der Regelung in § 21 Nr. 2 Satzung (neu),**
- b) Beratung des Präsidiums durch die Kreisfußballwarte,
- c) Beschlussfassung über die Grundsätze der Geschäftsführung für die Kreisebene,
- d) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung für die Kreisebene,
- e) Zustimmung zur Haushaltsplanung des Verbandes,
- f) Beschlussfassung über die Budgets der Kreisfußballausschüsse,
- g) Kommissarische Berufung von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 15 Nr. 2 Satzung,
- h) Entgegennehmen der Stellungnahme des Aufsichtsrates zum Abschlussbericht der WP sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums zwischen den Verbandstagen,
- i) Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verbandsordnungen, Änderung der Satzung, Entscheidung in Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung gemäß § 12 Nr.3 Satzung,
- j) Bestätigung der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden gemäß § 31 Nr. 4 Satzung,
- k) Neuaufnahme von Vereinen,
- l) Nachberufung von gewählten Kreismitarbeitern, mit Ausnahme der Mitglieder der Rechtsorgane,
- m) Entscheidung über Grenzänderungen nach § 4 Nr. 3 Satzung.

§ 31 Ausschüsse und Kommissionen

Alte Fassung:

2. Im Verband werden folgende ständige Kommissionen eingesetzt und durch das Präsidium berufen:

- a) Gesellschaftliche Verantwortung
- b) „HESSEN FUSSBALL“ / Medien

Das Präsidium hat das Recht, weitere **Kommissionen, Arbeitskreise und Lehrstäbe zur Regelung bestimmter Sachgebiete zu berufen, die nicht bereits einem anderen Verbandsorgan oder Ausschuss zugeordnet sind.**

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Im Verband werden folgende ständige Kommissionen eingesetzt und durch das Präsidium berufen:

- a) Gesellschaftliche Verantwortung
- b) „HESSEN FUSSBALL“ / Medien

Das Präsidium hat das Recht, weitere **Arbeits- und Steuerungsgruppen zu berufen. Es entscheidet über deren Aufgaben und Zusammensetzung einschließlich der Berufung und Abberufung einzelner Mitglieder. Die §§ 15, 24 Nr. 3 Satzung finden keine Anwendung.**

Nrn. 3 bis 5 bleiben unverändert

§ 32 Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung

Alte Fassung:

1. Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung setzt sich zusammen aus

- a) Vorsitzender (Verbandsfußballwart),
- b) sechs Regionalbeauftragte, einer aus jeder Region,
- c) ein Vertreter der Vereine der höchsten Spielklasse des HFV, welcher von den Vereinen gewählt wird,
- d) ein Vertreter der Vereine, welcher auf dem Verbandstag gewählt wird,
- e) Verbandsschiedsrichterobmann,
- f) Vorsitzender des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball,
- g) Verbandsjugendwart,
- h) Beauftragter für Futsal,
- i) Vorsitzender des Verbandsgerichts.

Die Mitglieder nach h) und i) haben nur beratende Stimme. Die Regionalbeauftragten nach b) werden von den Kreisfußballwarten ihrer Region gewählt und vom Verbandstag bestätigt.

Die Regionalbeauftragten nach b) können auch Kreisfußballwarte oder stellvertretende Kreisfußballwarte sein.

Neue Fassung:

1. Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung setzt sich zusammen aus

- a) Vorsitzender (Verbandsfußballwart),
- b) sechs Regionalbeauftragte, einer aus jeder Region,
- c) ein Vertreter der Vereine der höchsten Spielklasse des HFV, welcher von den Vereinen gewählt wird,
- d) ein Vertreter der Vereine, welcher auf dem Verbandstag gewählt wird,
- e) Verbandsschiedsrichterobmann,
- f) Vorsitzender des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball,
- g) Verbandsjugendwart,
- h) Beauftragter für Futsal,
- i) Vorsitzender des Verbandsgerichts.

Die Mitglieder nach h) und i) haben nur beratende Stimme. Die Regionalbeauftragten nach b) werden von den Kreisfußballwarten ihrer Region gewählt und vom Verbandstag bestätigt.

Die Regionalbeauftragten nach b) können auch Kreisfußballwarte oder stellvertretende Kreisfußballwarte sein.

Die Kreisfußballwarte einer jeweiligen Region wählen zudem aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Regionalbeauftragten. Eine Vertretung des Regionalbeauftragten durch den Stellvertreter ist ausschließlich innerhalb des Verbandsausschusses für Spielbetrieb und Fußballentwicklung sowie im Regionsausschuss zulässig.

Die Einladung zur Wahl des Regionalbeauftragten erfolgt durch den jeweils amtierenden Regionalbeauftragten. Die Wahl des Regionalbeauftragten hat nach den Kreisfußballtagen sowie rechtzeitig vor dem ordentlichen Verbandstag zu erfolgen.

Der Beauftragte für Futsal wird vom Präsidium berufen.

Der Beauftragte für Futsal wird vom Präsidium berufen.

Nr. 2 bleibt unverändert

3. Der Verbandsfußballwart ist zuständig für die Erteilung von Spielberechtigungen und für die Anwendung der Wechselbestimmungen für Senioren **und Frauen**.

3. Der Verbandsfußballwart ist zuständig für die Erteilung von Spielberechtigungen und für die Anwendung der Wechselbestimmungen für Senioren.

§ 36 Verbandsausschuss für Qualifizierung und Vereinsentwicklung

Alte Fassung:

1. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:
- a) Vorsitzender,
 - b) Jugendbildungsbeauftragter,**
 - c) bis zu sechs weiteren Mitgliedern, davon ein Vertreter des Verbandslehrstabs.

Die weiteren Mitglieder nach **c)** werden nach Anhörung des Ausschussvorsitzenden und des Verbandsvorstandes durch das Präsidium berufen.

Die Zustimmung des Verbandsvorstandes muss innerhalb von drei Tagen erfolgen.

Neue Fassung:

1. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:
- a) Vorsitzender,
 - b) bis zu **sieben** weiteren Mitgliedern, davon ein Vertreter des Verbandslehrstabs **sowie ein Vertreter des Verbandsjugendausschusses**

Die weiteren Mitglieder nach **b)** werden nach Anhörung des Ausschussvorsitzenden und des Verbandsvorstandes durch das Präsidium berufen.

Die Zustimmung des Verbandsvorstandes muss innerhalb von drei Tagen erfolgen.

Nrn. 2 und 3 bleiben unverändert

§ 37 Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

Alte Fassung:

1. Der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball setzt sich zusammen aus:
- a) Vorsitzender,
 - b) Mädchenreferent,
 - c) bis zu fünf weiteren Mitgliedern.

Die weiteren Mitglieder nach c) werden nach Anhörung des Ausschussvorsitzenden und des Verbandsvorstandes durch das Präsidium berufen

Die Zustimmung des Verbandsvorstandes muss innerhalb von drei Tagen erfolgen.

2. **Der Frauen- und Mädchenfußballausschuss** ist zuständig für den Spielbetrieb der Frauen- und Mädchenspielklassen und für grundsätzliche Fragen des Frauen- und Mädchenfußballs.

Neue Fassung:

1. Der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball setzt sich zusammen aus:
- a) Vorsitzender,
 - b) Mädchenreferent,
 - c) bis zu fünf weiteren Mitgliedern.

Die weiteren Mitglieder nach c) werden nach Anhörung des Ausschussvorsitzenden und des Verbandsvorstandes durch das Präsidium berufen

Die Zustimmung des Verbandsvorstandes muss innerhalb von drei Tagen erfolgen.

Zur Aufgabenerfüllung beruft der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball weitere Mitglieder ohne Stimmrecht.

2. **Der Verbandsausschuss für Frauen und Mädchenfußball** ist zuständig für grundsätzliche Fragen **und Anträge** den Spielbetrieb des Frauen- und Mädchenfußballs betreffend **und hat die Durchführung der Fußballspiele der Frauen sowie in Abstimmung mit dem Verbandsjugendausschuss die Fußballspiele der Mädchen zu organisieren und zu überwachen.**

Zur Zuständigkeit des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball gehören insbesondere die folgenden Angelegenheiten im Frauen- und Mädchenfußball:

- a) Durchführung der Spiele aller Spielklassen,
- b) Spielgeschehen und Einteilung in Spielgruppen,

- c) oberste Pokalspielleitung,
- d) Durchführung der Auswahlspiele, Aufstellung der Verbandsauswahlmannschaften und deren Betreuung.

- 3. Der Vorsitzende des Ausschusses ist zuständig für die Erteilung von Spielberechtigungen und für die Anwendung der Wechselbestimmungen im Frauenbereich.

§ 40 Strafen

Alte Fassung:

Alle Formen des unsportlichen Verhaltens, sowie unter Strafe gestellte Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des HFV, werden verfolgt. Als Strafen können gegen Mitglieder des Verbandes oder deren Einzelmitglieder durch das jeweils zuständige Verbandsorgan nach vorheriger Gewährung des rechtlichen Gehörs, folgende Strafen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) Geldstrafe bis zu € 5.000,-,
- c) Spiellersperre,
- d) Spielverbot,
- e) Verbot des Veranstaltens von Turnieren,
- f) Spielverlust,
- g) Punktabzug,
- h) Versetzung in eine tiefere Spielklasse,
- i) Platzverbot,
- j) Verbot der Ausübung einer Verbandsfunktion
- k) Trainersperre
- l) Entziehung einer C- oder B- Lizenz (Trainer und Vereinsmanager)
- m) Amtsenthebung oder Verbot der Annahme eines Amtes auf Zeit oder auf Dauer,
- n) Streichung von der Schiedsrichterliste,
- o) Schiedsrichtersperre,
- p) Ausschluss aus dem Verband.

Voraussetzung für die Bestrafung ist ein schuldhaftes Verhalten, es gilt der Grundsatz der Vereinshaftung. Das Nähere regeln die in § 12 Nr. 2 Satzung aufgeführten Rechtsgrundlagen des HFV.

Neue Fassung:

Alle Formen des unsportlichen Verhaltens, sowie unter Strafe gestellte Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des HFV, werden verfolgt. Als Strafen können gegen Mitglieder des Verbandes oder deren Einzelmitglieder **oder Personen, die der Strafgewalt des Verbandes unterworfen sind**, durch das jeweils zuständige Verbandsorgan nach vorheriger Gewährung des rechtlichen Gehörs, folgende Strafen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) Geldstrafe bis zu € 5.000,-,
- c) Spiellersperre,
- d) Spielverbot,
- e) Verbot des Veranstaltens von Turnieren,
- f) Spielverlust,
- g) Punktabzug,
- h) Versetzung in eine tiefere Spielklasse,
- i) Platzverbot,
- j) Verbot der Ausübung einer Verbandsfunktion
- k) Trainersperre
- l) Entziehung einer C- oder B- Lizenz (Trainer und Vereinsmanager)
- m) Amtsenthebung oder Verbot der Annahme eines Amtes auf Zeit oder auf Dauer,
- n) Streichung von der Schiedsrichterliste,
- o) Schiedsrichtersperre,
- p) Ausschluss aus dem Verband.

Voraussetzung für die Bestrafung ist ein schuldhaftes Verhalten, es gilt der Grundsatz der Vereinshaftung. Das Nähere regeln die in § 12 Nr. 2 Satzung aufgeführten Rechtsgrundlagen des HFV.

§ 42a HFV-Sportgericht

Alte Fassung:

- 3. Das HFV-Sportgericht nimmt seine Tätigkeit erstmals mit Beginn der Spielzeit 2022/2023 auf, so dass eine Zuständigkeit im Sinne der Nr. 1 erst ab diesem Zeitpunkt gegeben ist. Abweichend von § 42 Nr. 3 der Satzung kann der Vorsitzende des

Neue Fassung:

- Nrn. 1 und 2 bleiben unverändert
- Nr. 3 wird gestrichen

HFV-Sportgerichts bis zur Aufnahme seiner Tätigkeit vorübergehend in der Spielzeit 2021/2022 beim Verbandsgericht tätig sein.

§ 44a Verbandsanwalt

Alte Fassung:

2. Der Verbandsanwalt, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, weist besondere Verfahren der Sportgerichte auf Kreis-, Regional- und Verbandsebene in erster Instanz dem HFV-Sportgericht zu.
In diesem Zusammenhang kann er Vorermittlungen durchführen.
Das Präsidium kann den Verbandsanwalt damit beauftragen an der Verhandlung eines Sportgerichts teilzunehmen. In diesem Fall ist der Verbandsanwalt auch berechtigt, Fragen und Anträge zu stellen.
Der Verbandsanwalt ist in Ausübung seines Amtes an die Weisungen des Vizepräsidenten gebunden.
4. **Der Verbandsanwalt nimmt seine Tätigkeit erstmals mit Beginn der Spielzeit 2022/2023 auf, so dass eine Zuständigkeit im Sinne der Nr. 1 und 2 erst ab diesem Zeitpunkt gegeben ist.**

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Der Verbandsanwalt, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, weist besondere Verfahren der Sportgerichte auf Kreis-, Regional- und Verbandsebene in erster Instanz dem HFV-Sportgericht zu.
In diesem Zusammenhang kann er Vorermittlungen durchführen.
Das Präsidium kann den Verbandsanwalt damit beauftragen an der Verhandlung eines Sportgerichts teilzunehmen. In diesem Fall ist der Verbandsanwalt auch berechtigt, Fragen und Anträge zu stellen.
Der Verbandsanwalt ist in Ausübung seines Amtes an die Weisungen des **jeweils zuständigen** Vizepräsidenten gebunden.

Nr. 3 bleibt unverändert

Nr. 4 wird gestrichen

§ 47a Vertreter beim Verfahren vor dem HFV-Sportgericht (komplett neu)

Bei Verfahren des HFV-Sportgerichtes sollte der jeweiligen Kammer des HFV-Sportgerichtes ein Mitglied des ursprünglich zuständigen Sportgerichtes angehören. Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 49 Ordentlicher Kreisfußballtag

Alte Fassung:

4. Soweit nicht anders geregelt, gelten für Einladung, Tagesordnung, Anträge, Stimmrecht, Wahlen, Beschlüsse und Protokolle die Bestimmungen des § 19 Satzung entsprechend mit folgenden Besonderheiten:
 - a) Antragsberechtigt sind
 - die kreisangehörigen Mitgliedsvereine,
 - der Kreisfußballausschuss,
 - die Kreisausschüsse.
 - b) Der Termin für den ordentlichen Kreisfußballtag sowie die Einladung mit Angabe des Tagungsortes und der vorläufigen Tagesordnung sind spätestens vier Wochen vor dem Kreisfußballtag in den Offiziellen Mitteilungen des HFV zu veröffentlichen.
 - c) Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor dem ordentlichen Kreisfußballtag **schriftlich** mit Begründung beim Kreisfußballausschuss eingegangen sein.

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 3 bleiben unverändert

4. Soweit nicht anders geregelt, gelten für Einladung, Tagesordnung, Anträge, Stimmrecht, Wahlen, Beschlüsse und Protokolle die Bestimmungen des § 19 Satzung entsprechend mit folgenden Besonderheiten:
 - a) Antragsberechtigt sind
 - die kreisangehörigen Mitgliedsvereine,
 - der Kreisfußballausschuss,
 - die Kreisausschüsse.
 - b) Der Termin für den ordentlichen Kreisfußballtag sowie die Einladung mit Angabe des Tagungsortes und der vorläufigen Tagesordnung sind spätestens vier Wochen vor dem Kreisfußballtag in den Offiziellen Mitteilungen des HFV zu veröffentlichen.
 - c) Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor dem ordentlichen Kreisfußballtag mit Begründung beim Kreisfußballausschuss eingegangen

- d) Die endgültige Tagesordnung wird vom Kreisfußballausschuss festgelegt und spätestens eine Woche vor dem ordentlichen Kreisfußballtag bekannt gegeben.

sein. **Die Anträge können in Textform übermittelt werden.**

- d) Die endgültige Tagesordnung wird vom Kreisfußballausschuss festgelegt und spätestens eine Woche vor dem ordentlichen Kreisfußballtag bekannt gegeben.

§ 50 Zusammensetzung des Kreisfußballtages und Delegiertenschlüssel

Alte Fassung:

2. Vereine haben **für je angefangene 100 Mitglieder** eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt durch ein schriftlich bevollmächtigtes Vereinsmitglied. Einer Person, die nicht Mitglied des Vereins ist, oder einem anderen Verein kann das Stimmrecht nicht übertragen werden. Maßgeblich ist **jeweils der zuletzt gemeldete Mitgliederbestand**.

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. **Alle** Vereine haben eine Stimme.

Werden Herren-, Frauen-, Junioren- oder Juniorinnen-Mannschaften innerhalb des Pflichtspielbetriebs des HFV zu den Meisterschaftswettbewerben gemeldet, erhält der meldende Verein für jede dieser vorgenannten Mannschaftskategorie jeweils eine Zusatzstimme, sofern er mindestens eine Mannschaft der jeweiligen Kategorie gemeldet hat. Im Juniorenbereich werden hierbei nur Mannschaften der Altersklassen A-, B-, C-, D-Junioren und im Juniorinnenbereich in den Altersklassen B-, C-, D-Juniorinnen berücksichtigt. Spiel- und Jugendspielgemeinschaften werden nur für den federführenden Verein berücksichtigt. Als Teilnahme am Spielbetrieb im Sinne dieser Regelung gilt auch die Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb eines dem HFV übergeordneten Verbandes bzw. Rechtsträgers. Maßgeblich ist die Mannschaftsmeldung zum 1. Oktober des dem Verbandstag vorangegangenen Jahres.

Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt durch ein schriftlich bevollmächtigtes Vereinsmitglied. Einer Person, die nicht Mitglied des Vereins ist, oder einem anderen Verein kann das Stimmrecht nicht übertragen werden.

§ 53 Die Kreisausschüsse

Alte Fassung:

4. Kreisschiedsrichterausschuss und Kreisschiedsrichtertag

Die Aufgaben des Kreisschiedsrichterausschusses ergeben sich aus der Schiedsrichterordnung. Der Kreisschiedsrichterausschuss besteht aus:

- a) Kreisschiedsrichterobmann,
- b) Stellvertreter,
- c) Kreislehrwart,
- d) Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit.

Der Kreisschiedsrichterausschuss kann um bis zu vier Mitglieder erweitert werden, welche durch den Kreisschiedsrichterausschuss berufen werden.

Der Kreisschiedsrichterobmann, dessen Stellvertreter und der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit werden vom Kreisschiedsrichtertag gewählt

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 3 bleiben unverändert

4. Kreisschiedsrichterausschuss und Kreisschiedsrichtertag

Die Aufgaben des Kreisschiedsrichterausschusses ergeben sich aus der Schiedsrichterordnung. Der Kreisschiedsrichterausschuss besteht aus:

- a) Kreisschiedsrichterobmann,
- b) Stellvertreter,
- c) Kreislehrwart,
- d) Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit.

Der Kreisschiedsrichterausschuss kann um bis zu vier Mitglieder erweitert werden, welche durch den Kreisschiedsrichterausschuss berufen werden.

Der Kreisschiedsrichterobmann, dessen Stellvertreter und der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit werden vom Kreisschiedsrichtertag gewählt

und vom Kreisfußballtag bestätigt. Dabei haben die ordentlichen Mitglieder der Kreisschiedsrichtervereinigung je eine Stimme. Der Kreislehrwart wird vom VSA nach Anhörung des KSA berufen. Der Kreisschiedsrichtertag muss spätestens zwei Wochen vor dem Kreisfußballtag stattfinden.

und vom Kreisfußballtag bestätigt. Dabei haben die ordentlichen Mitglieder der Kreisschiedsrichtervereinigung je eine Stimme. Der Kreislehrwart wird vom VSA nach Anhörung des KSA berufen. Der Kreisschiedsrichtertag muss spätestens zwei Wochen vor dem Kreisfußballtag stattfinden. **Abweichend zu § 19 Nr. 1 der Satzung ist der Kreisschiedsrichtertag beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.**

Nr. 5 bleibt unverändert

§ 54 Ehrungen des Verbandes

Alte Fassung:

4. Nähere Einzelheiten sowie sonstige Ehrungen und Auszeichnungen, über die das Präsidium entscheidet, regelt die Ehrungsordnung.

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 3 bleiben unverändert

4. **Zwischen den Verbandstagen kann der Vorstand auf Antrag des Präsidiums in besonders begründeten Ausnahmefällen die vorläufige Ernennung von Ehrenmitgliedern beschließen. Die finale Ernennung muss auf dem folgenden Verbandstag erfolgen. Das Delegierten- und Stimmrecht auf dem Verbandstag entsteht erst mit der finalen Ernennung durch den Verbandstag.**

Alte Nr. 4 wird neue Nr. 5

§ 57 Benachrichtigungen

Alte Fassung:

1. Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Organe, Verwaltungsstellen und Geschäftsstellen auf Verbands- und Kreisebene erfolgen in den Offiziellen Mitteilungen des HFV unter der Internetadresse www.hfv-online.de **und in der Verbandszeitschrift „HESSEN FUSSBALL“**. Sie treten mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung auf der Homepage www.hfv-online.de in Kraft, sofern kein anderweitiger Wirksamkeitszeitpunkt getroffen ist.
3. **Soweit Satzung oder Ordnungen die Einhaltung von Fristen vorsehen, können Schriftstücke zur Wahrung der Frist über das elektronische Postfachsystem versendet werden.**
4. **Organe, Verwaltungsstellen und Geschäftsstellen auf Verbands- u. Kreisebene sind berechtigt, Bekanntmachungen auch durch schriftliche Mitteilung sowie durch Veröffentlichung auf der Internet-Adresse www.hfv-online.de oder sonstige Weise vorzunehmen, soweit nicht für den Verband geltende Bestimmungen eine anderweitige Form der Bekanntmachung vorschreiben.**

Neue Fassung:

1. Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Organe, Verwaltungsstellen und Geschäftsstellen auf Verbands- und Kreisebene erfolgen in den Offiziellen Mitteilungen des HFV unter der Internetadresse www.hfv-online.de, **durch schriftliche Benachrichtigung oder Benachrichtigung per Textform**. Sie treten mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung auf der Homepage www.hfv-online.de **oder mit dem Zugang der schriftlichen Benachrichtigung oder Benachrichtigung in Textform in Kraft**, sofern kein anderweitiger Wirksamkeitszeitpunkt getroffen ist.

Nr. 2 bleibt unverändert

Nrn. 3 und 4 werden gestrichen

Anträge zu Grundsatzbeschlüssen

Betreff:

Beschlussfassung über die Ermächtigung des Verbandsvorstandes notwendige Satzungskorrekturen bei Beanstandung sowie Anpassung der Verweisungen vornehmen zu können

Beschluss

Der Verbandsvorstand wird ermächtigt, bei Beanstandungen durch das Finanzamt oder das Registergericht, die notwendige Satzungskorrektur zur Anpassung an die Vorgaben der Finanzverwaltung bzw. des Vereinsregisters herbeizuführen.

Zudem wird er ermächtigt alle notwendigen Verweisungen in der Satzung und den Ordnungen des HFV anzupassen, die durch die auf diesem Verbandstag gefassten Beschlüsse sowie Satzung- und Ordnungsänderungen vorgenommen werden müssen.

Betreff:

Beschlussfassung Spielklassenstrukturreform

Beschluss:

Das Präsidium erhält gemeinsam mit dem Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung den Auftrag, die bisherige Arbeit zur angestrebten Spielklassenreform unter Berücksichtigung der bisherigen Arbeit und Ergebnisse der durch das Präsidium einberufenen Projektgruppe „Spielklassenstrukturreform“ weiter voranzutreiben und eine entsprechende Spielklassenstrukturreform zeitnah umsetzen.

Änderungen Geschäftsordnung

§ 1

Alte Fassung:

Die Einberufung des Verbandstages, Verbandsvorstandes sowie des Kreisfußballtages richtet sich nach der Satzung.

Der Verbandsvorstand (VV) sowie alle Ausschüsse auf Verbands- und Kreisebene bestimmen Art und Weise ihrer Einberufung selbst.

Die Einladung zur Sitzung soll die Tagesordnung enthalten und mindestens 7 Tage vorher zugehen, soweit die Satzung nicht andere Fristen vorsieht.

Die Vorschriften der Geschäftsordnung gelten für die Kreisjugendtage und Kreisschiedsrichtertage entsprechend.

Neue Fassung:

Die Einberufung des Verbandstages, Verbandsvorstandes sowie des Kreisfußballtages richtet sich nach der Satzung.

Der Verbandsvorstand (VV) sowie alle Ausschüsse auf Verbands- und Kreisebene bestimmen Art und Weise ihrer Einberufung selbst.

Die Einladung zur Sitzung soll die Tagesordnung enthalten und mindestens 7 Tage vorher zugehen, soweit die Satzung nicht andere Fristen vorsieht.

Ein Umlaufverfahren kann in der nach § 19 der Satzung vorgegebenen Form

- a) für das Präsidium und den Verbandsvorstand durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch ein Präsidiumsmitglied nach § 24 Nr. 2 der Satzung,
- b) für die übrigen Ausschüsse auf Verbands- und Kreisebene durch den jeweiligen Ausschussvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den jeweiligen Stellvertreter,

in Gang gesetzt werden.

Die Vorschriften der Geschäftsordnung gelten für die Kreisjugendtage und Kreisschiedsrichtertage entsprechend.

§ 5

Alte Fassung:

Aus den Sitzungsprotokollen (vgl. § 19 Satzung) sollen Datum, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der

Neue Fassung:

Aus den Sitzungsprotokollen (vgl. § 19 Satzung) sollen Datum, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der

Beschlussfassung in der Reihenfolge der Verhandlung und die Beschlüsse im Wortlaut ersichtlich sein. **Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter** und vom Protokollführer zu unterzeichnen und zu verwahren.

Beschlussfassung in der Reihenfolge der Verhandlung und die Beschlüsse im Wortlaut ersichtlich sein. **Das Protokoll des Verbandstages ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und zu verwahren.**

Änderungen Spielordnung

§ 1 Verwaltungsarbeit

Alte Fassung:

1. Die Fußballspiele in Hessen und die unmittelbar damit zusammenhängenden Verwaltungsarbeiten werden vom Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung in Verbindung mit den Kreisfußballausschüssen durchgeführt.

Neue Fassung:

1. Die Fußballspiele in Hessen und die unmittelbar damit zusammenhängenden Verwaltungsarbeiten werden
 - a) **für den Herrenbereich** vom Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung in Verbindung mit den Kreisfußballausschüssen durchgeführt,

- b) **für den Frauenbereich vom Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball durchgeführt.**

Nr. 2 bleibt unverändert

§ 6 Sonder-, AH- und Freizeitmannschaften

wird zu

§ 6 AH- und Freizeitmannschaften

Alte Fassung:

1. Spiele von **Sonder-**, AH- und Freizeitmannschaften sind Spiele im Sinne des § 4 Nr. 3 Spielordnung.
2. Sondermannschaften sind untere Mannschaften.

Neue Fassung:

- 1 Spiele von AH- und Freizeitmannschaften sind Spiele im Sinne des § 4 Nr. 3 Spielordnung.

Nr. 2 wird gestrichen

Alte Nr. 3 wird neue Nr. 2

Alte Nr. 4 wird neue Nr. 3

§ 6a Sondermannschaften (komplett neu)

1. **Spiele von Sondermannschaften sind Spiele im Sinne des § 4 Nr. 3 Spielordnung.**
2. **Sondermannschaften sind untere Mannschaften.**
3. **Für den Spielbetrieb von Sonder-Mannschaften gelten Richtlinien, die der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung erlässt (siehe Anhang zur Satzung und den Ordnungen).**

§ 9 Spielgeschehen und Einteilung der Spielgruppen

Alte Fassung:

1. Das Spielgeschehen regelt für alle Spielklassen der Verbandsausschuss Spielbetrieb und Fußballentwicklung. Für die Spielklassen auf Kreisebene entscheidet er auf Vorschlag der Kreise.

Neue Fassung:

1. Das Spielgeschehen regelt für alle Spielklassen
 - a) **für den Herrenbereich** der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung. Für die Spielklassen auf der Kreisebene entscheidet er auf Vorschlag der Kreise.

- b) **für den Frauenbereich der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball.**

Nr. 2 bleibt unverändert

§ 10 Erlaß von Durchführungsbestimmungen

Alte Fassung:

1. Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung kann Durchführungsbestimmungen zur Durchführung der Fußballspiele des Verbandes und zur Spielordnung erlassen.

Hierbei kann der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung auch die Teilnahme an einzelnen Spielklassen von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen.

Zudem kann der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung Durchführungsbestimmungen für alternative Spielmodelle zur Flexibilisierung des Spielbetriebs für die unterste Spielklasse sowie Spielklassen außer Konkurrenz erlassen. Insbesondere können hierbei Regelungen zur reduzierten Mannschaftsstärke, veränderten Spielfeldgröße und einer kürzeren Spielzeit vorgenommen werden.

Für die Spielklassen in ihrem Wirkungsgebiet können die Kreise eigene Durchführungsbestimmungen erlassen, sofern diese nicht den Bestimmungen der Spielordnung, dem Anhang zur Satzung und den Ordnungen oder den von den oben genannten Verbandsausschüssen erlassenen Durchführungsbestimmungen entgegenstehen.

Neue Fassung:

1. Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung kann Durchführungsbestimmungen zur Durchführung der Fußballspiele des Verbandes und zur Spielordnung erlassen. **Gleiches gilt für den Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball im Hinblick auf den Frauenbereich, sofern ihm diese Zuständigkeit innerhalb der Spielordnung ausdrücklich zugeordnet wird.**

Hierbei kann der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung auch die Teilnahme an einzelnen Spielklassen von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen.

Sofern der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung übergeordnete Durchführungsbestimmungen erläßt, die auch Bereiche außerhalb des Herrenfußballs betreffen, sollen die besonderen Gegebenheiten der anderen Bereiche hierbei berücksichtigt werden.

Zudem können

- a) **für den Herrenbereich** der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung,
- b) **für den Frauenbereich der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball.**

Durchführungsbestimmungen für alternative Spielmodelle zur Flexibilisierung des Spielbetriebs für die unterste Spielklasse sowie Spielklassen außer Konkurrenz erlassen. Insbesondere können hierbei Regelungen zur reduzierten Mannschaftsstärke, veränderten Spielfeldgröße und einer kürzeren Spielzeit vorgenommen werden.

Für die Spielklassen in ihrem Wirkungsgebiet können die Kreise eigene Durchführungsbestimmungen erlassen, sofern diese nicht den Bestimmungen der Spielordnung, dem Anhang zur Satzung und den Ordnungen oder den von den oben genannten Verbandsausschüssen erlassenen Durchführungsbestimmungen entgegenstehen.

Nr. 2 bleibt unverändert

§ 11 Wirkungsgebiete

Alte Fassung:

1. Im Herrenbereich sind die Hessen-, Verbands- und die Gruppenligen Wirkungsgebiet des Verbandes. Wirkungsgebiete der Kreise sind die Kreisoberligen und alle anderen Ligen. In Zweifelsfällen entscheidet der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung, insbesondere über die Zuständigkeit der Kreise **für die Kreisoberligen.**

Neue Fassung:

1. Im Herrenbereich sind die Hessen-, Verbands- und die Gruppenligen Wirkungsgebiet des Verbandes. Wirkungsgebiete der Kreise sind die Kreisoberligen und alle **darunter liegenden Spielklassen.** In Zweifelsfällen entscheidet der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung nach Anhörung der Kreisfußballausschüsse, insbesondere über die Zuständigkeit der Kreise **bei kreisübergreifendem Spielbetrieb.**

Darüber hinaus gelten bei Beschwerden gegen Verwaltungsentscheidungen die Regelungen gemäß § 2 (Verwaltungsrechtsweg) der Spielordnung.

Nrn. 2 und 3 bleiben unverändert

§ 12 Klassenleiter

Alte Fassung:

1. Auf der Kreisebene sind Klassenleiter grundsätzlich die für das Wirkungsgebiet zuständigen Fußballwarte. Auf der Verbandsebene sind Klassenleiter grundsätzlich der Verbandsfußballwart im Herrenbereich bzw. der Vorsitzende des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball im Frauenbereich.

Im Bedarfsfalle kann

- a) der Fußballwart im Einvernehmen mit seinem Fußballausschuss Klassenleiter für die Spielklassen auf Kreisebene berufen.
- b) der Verbandsfußballwart **bzw. der Vorsitzende des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball** im Einvernehmen mit **seinem jeweiligen Ausschuss** Klassenleiter für die Spielklassen auf der Verbandsebene berufen.

Die Klassenleiter sind an die Weisungen des Fußballwartes bzw. Verbandsfußballwartes bzw. Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball gebunden. In der Satzung können weitere Regelungen zum Status dieser Klassenleiter festgelegt werden.

Neue Fassung:

1. Auf der Kreisebene sind Klassenleiter grundsätzlich die für das Wirkungsgebiet zuständigen Fußballwarte. Auf der Verbandsebene sind Klassenleiter grundsätzlich der Verbandsfußballwart im Herrenbereich bzw. der Vorsitzende des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball im Frauenbereich.

Im Bedarfsfalle kann

- a) der Fußballwart im Einvernehmen mit seinem Fußballausschuss Klassenleiter für die Spielklassen auf Kreisebene berufen.
- b) der Verbandsfußballwart im Einvernehmen **mit dem Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung** Klassenleiter für die Spielklassen auf der Verbandsebene berufen.
- c) **der Vorsitzende des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball im Einvernehmen mit seinem jeweiligen Ausschuss Klassenleiter für die Frauen-Spielklassen berufen. Bezüglich der Spielklassen unterhalb der Gruppenliga sollen hierbei vorzugsweise die jeweiligen Kreisfrauenreferenten berufen werden.**

Die Klassenleiter sind an die Weisungen des Fußballwartes bzw. Verbandsfußballwartes bzw. Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball gebunden. In der Satzung können weitere Regelungen zum Status dieser Klassenleiter festgelegt werden.

Nr. 2 bleibt unverändert

§ 13 Spieltermine, Terminänderungen

Alte Fassung:

1. Im Herrenbereich werden die Spieltermine vom Verbandsfußballwart, den Kreisfußballwarten oder den Klassenleitern unter Berücksichtigung des vom Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung herausgegebenen Rahmenterminplanes angesetzt. Regelspieltag ist der Sonntag. An den vom Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung bekannt gegebenen Terminen für Pokalspiele haben diese Vorrang vor anderen Pflichtspielen. Bei der Spielansetzung haben Bundesspiele Vorrang vor Spielen auf Landesverbandsebene.

Neue Fassung:

1. Im Herrenbereich werden die Spieltermine vom Verbandsfußballwart, den Kreisfußballwarten oder den Klassenleitern unter Berücksichtigung des vom Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung herausgegebenen Rahmenterminplanes angesetzt. Regelspieltag ist der Sonntag. **Eine Abweichung vom Regelspieltag kann in Durchführungsbestimmungen erlassen werden. Spiele der Frauen und Jugend haben Vorrang vor Spielen der Herren.** An den vom Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung bekannt gegebenen Terminen für Pokalspiele haben diese Vorrang vor anderen Pflicht-

spielen. Bei der Spielansetzung haben Bundes-
spiele Vorrang vor Spielen auf Landesverbands-
ebene.

Nrn. 2 bis 5 bleiben unverändert

§ 17 Spiele mit erhöhtem Sicherheitsrisiko

Alte Fassung:

2. Wird das Spiel vom Klassenleiter als Spiel mit erhöhtem Sicherheitsrisiko eingestuft, geschieht die Verlegung in Abstimmung mit dem Kreisfußballwart bzw. Verbandsfußballwart.
3. Bei Spielen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko kann der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung bestimmen, dass die Kosten für die Sicherungsmaßnahmen zwischen den Vereinen hälftig zu verteilen sind.

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Wird das Spiel vom Klassenleiter als Spiel mit erhöhtem Sicherheitsrisiko eingestuft, geschieht die Verlegung in Abstimmung mit dem Kreisfußballwart, bzw. Verbandsfußballwart **oder dem Vorsitzenden des Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball**
3. Bei Spielen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko kann der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung, **bzw. der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball** bestimmen, dass die Kosten für die Sicherungsmaßnahmen zwischen den Vereinen hälftig zu verteilen sind.

Nrn. 4 bis 6 bleiben unverändert

§ 18 Verbandsaufsicht

Alte Fassung:

2. Klassenleiter können in Abstimmung mit dem Kreisfußballwart, auf Verbandsebene mit dem Verbandsfußballwart, Verbandsaufsicht anordnen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verbandes.

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Klassenleiter können in Abstimmung mit dem Kreisfußballwart, auf Verbandsebene mit dem Verbandsfußballwart, **bzw. dem Vorsitzenden des Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball** Verbandsaufsicht anordnen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verbandes.
-

§ 21 Neuaufnahmen

Alte Fassung:

2. Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung kann eine untere Mannschaft eines Vereins der Lizenzligen (Bundesliga und 2. Bundesliga) sowie der 3.Liga bei Aufnahme des Spielbetriebs, nach vorheriger Anhörung des zuständigen Kreisfußballwartes, abweichend von Nr.1 der Vorschrift in eine Spielklasse auf Verbandsebene eingruppiieren. **Gleiches gilt auch für Vereine, deren A-Junioren Mannschaft in der A-Junioren Bundesliga spielt.**
3. Gründen Spieler und andere Mitglieder eines Vereins (Altverein) mit dessen Zustimmung einen neuen Verein (Neuverein) und stellt der Altverein oder die jeweilige Fußballabteilung des Altvereines aus diesem Anlass den Spielbetrieb ein, kann der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung die Mannschaften des Neuvereines abweichend von Nr. 1 zu Beginn des auf die Auf-

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung kann eine untere Mannschaft eines Vereins der Lizenzligen (Bundesliga und 2. Bundesliga) sowie der 3.Liga bei Aufnahme des Spielbetriebs, nach vorheriger Anhörung des zuständigen Kreisfußballwartes, abweichend von Nr.1 der Vorschrift in eine Spielklasse auf Verbandsebene eingruppiieren.
 3. Gründen Spieler und andere Mitglieder eines Vereins (Altverein) mit dessen Zustimmung einen neuen Verein (Neuverein) und stellt der Altverein oder die jeweilige Fußballabteilung des Altvereines aus diesem Anlass den Spielbetrieb ein, **kann bei Herrenmannschaften** der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung, **bzw. für Frauenmannschaften der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball** die Mannschaften
-

nahme des Nevereins folgenden Spieljahres einer höheren Spielklasse zuteilen, um die sportliche Chancengleichheit zu wahren.

des Nevereins abweichend von Nr. 1 zu Beginn des auf die Aufnahme des Nevereins folgenden Spieljahres einer höheren Spielklasse zuteilen, um die sportliche Chancengleichheit zu wahren.

Nrn. 4 bis 5 bleiben unverändert

§ 22 Zusammenschluss von Vereinen

Alte Fassung:

1. Schließen sich Mitgliedsvereine oder deren Fußballabteilungen im Sinne des § 22 Nr. 2 Spielordnung zu einem neuen Verein oder mit einem anderen bestehenden Verein zusammen, so werden die 1. Mannschaften des Vereins der Spielklasse zugeteilt, für die der jeweils höherklassige Verein vor dem Zusammenschluss spielberechtigt war. Über die Einteilung unterer Mannschaften entscheidet für den Herren- und Frauenbereich der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung mit Zustimmung des jeweiligen Kreisfußballausschusses, und für den Junioren- und Juniorinnenbereich der Verbandsjugendausschuss.

Neue Fassung:

1. Schließen sich Mitgliedsvereine oder deren Fußballabteilungen im Sinne des § 22 Nr. 2 Spielordnung zu einem neuen Verein oder mit einem anderen bestehenden Verein zusammen, so werden die 1. Mannschaften des Vereins der Spielklasse zugeteilt, für die der jeweils höherklassige Verein vor dem Zusammenschluss spielberechtigt war. Über die Einteilung unterer Mannschaften entscheidet für den Herren**bereich** der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung mit Zustimmung des jeweiligen Kreisfußballausschusses **und im Frauenbereich der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball**, und für den Juniorenbereich der Verbandsjugendausschuss.

Nrn. 2 bis 6 bleiben unverändert

§ 25 Bildung und Auflösung von Herren- und/oder Frauen-Spielgemeinschaften

Alte Fassung:

2. Bei Auflösung einer Herren- **und/oder Frauen-** Spielgemeinschaften entscheidet der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung über die Spielklasseneinteilung der einzelnen Mannschaften.

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Bei Auflösung einer Herren-Spielgemeinschaft entscheidet
 - bei **Spielklassen auf Kreisebene der zuständige Kreisfußballausschuss**;
 - bei **kreisübergreifenden Spielklassen der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung nach Anhörung der betroffenen Kreisfußballausschüsse**;
 - bei **Spielklassen auf Verbandsebene** der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung

über die Spielklasseneinteilung der einzelnen Mannschaften.

Darüber hinaus gelten bei Beschwerden gegen Verwaltungsentscheidungen die Regelungen gemäß § 2 (Verwaltungsrechtsweg) der Spielordnung.
3. Bei Auflösung einer Frauen-Spielgemeinschaft entscheidet der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball über die Spielklasseneinteilung der einzelnen Mannschaften.

§ 26 Schiedsrichterpflichtsoll

Alte Fassung:

1. Berechnung der zu erbringenden Spielleitungen

Neue Fassung:

1. Berechnung der zu erbringenden Spielleitungen

Maßgeblich für die Berechnung der zu erbringenden Spielleitungen eines Vereins ist die Mannschaftsmeldung zum 1. Oktober eines jeden Spieljahres. Die Anzahl der zu erbringenden Spielleitungen je Mannschaft ist von der Spielklasse abhängig und beträgt bei:

Herren-Mannschaften der

- Bundesliga bis 3. Liga (einschl.)
90 Spielleitungen
- Regionalliga
60 Spielleitungen
- Hessen-, Verbands- und Gruppenliga
30 Spielleitungen
- Kreisoberliga abwärts
15 Spielleitungen

Frauen-Mannschaften der

- Bundesliga bis Regionalliga (einschl.)
30 Spielleitungen
- Hessenliga abwärts
10 Spielleitungen

Junioren-Mannschaften der

- **Bundesliga – Regionalliga (A – C)**
30 Spielleitungen
- Hessenliga (A bis C-Junioren)
20 Spielleitungen
- Verbandsliga abwärts
 - A- bis D-Junioren 10 Spielleitungen
 - E-/F-/G-Junioren 0 Spielleitungen

Juniorinnen-Mannschaften der

- **B-Juniorinnen-Bundesliga**
30 Spielleitungen
- Hessenliga abwärts
 - (B- bis D-Juniorinnen) 10 Spielleitungen
 - E-/F-/G-Juniorinnen 0 Spielleitungen

Bei Spielgemeinschaften wird die Anzahl der zu erbringenden Spielleitungen je Mannschaft gleichmäßig auf die teilnehmenden Vereine verteilt. Es wird dabei auf ganze Zahlen aufgerundet.

2. Anrechenbare Schiedsrichter

Schiedsrichter, Beobachter, Paten und Schiedsrichterfunktionäre werden auf das Pflichtsoll des Vereins angerechnet, für den sie zum 1. Juli des laufenden Spieljahres gemeldet sind.

Für Schiedsrichter, Beobachter, Paten und Schiedsrichterfunktionäre werden maximal 50 Spielleitungen angerechnet, sofern der Nachweis über 5 Lehrveranstaltungen und die Teilnahme an der Kreisleistungsprüfung erbracht wird.

Von den 5 Lehrveranstaltungen besteht bei 3 Schiedsrichter-Pflichtsitzungen Anwesenheitspflicht vor Ort. 2 weitere Lehrveranstaltungen können im Rahmen von E-Learning-Seminaren oder anderen angebotenen spezifischen Veranstaltungen der Kreise abgegolten werden.

Maßgeblich für die Berechnung der zu erbringenden Spielleitungen eines Vereins ist die Mannschaftsmeldung zum 1. Oktober eines jeden Spieljahres. Die Anzahl der zu erbringenden Spielleitungen je Mannschaft ist von der Spielklasse abhängig und beträgt bei:

Herren-Mannschaften der

- Bundesliga bis 3. Liga (einschl.)
90 Spielleitungen
- Regionalliga
60 Spielleitungen
- Hessen-, Verbands- und Gruppenliga
30 Spielleitungen
- Kreisoberliga abwärts
15 Spielleitungen

Frauen-Mannschaften der

- Bundesliga bis Regionalliga (einschl.)
30 Spielleitungen
- Hessenliga abwärts
10 Spielleitungen

Junioren-Mannschaften

- **oberhalb der Hessenliga (A – C)**
30 Spielleitungen
- **der** Hessenliga (A bis C-Junioren)
20 Spielleitungen
- **der** Verbandsliga abwärts
 - A- bis D-Junioren 10 Spielleitungen
 - E-/F-/G-Junioren 0 Spielleitungen

Juniorinnen-Mannschaften

- **oberhalb der Hessenliga**
30 Spielleitungen
- **der** Hessenliga abwärts
 - (B- bis D-Juniorinnen) 10 Spielleitungen
 - E-/F-/G-Juniorinnen 0 Spielleitungen

Bei Spielgemeinschaften wird die Anzahl der zu erbringenden Spielleitungen je Mannschaft gleichmäßig auf die teilnehmenden Vereine verteilt. Es wird dabei auf ganze Zahlen aufgerundet.

2. Anrechenbare Schiedsrichter

Schiedsrichter, Beobachter, Paten und Schiedsrichterfunktionäre werden auf das Pflichtsoll des Vereins angerechnet, für den sie zum 1. Juli des laufenden Spieljahres gemeldet sind.

Für Schiedsrichter, Beobachter, Paten und Schiedsrichterfunktionäre werden maximal 50 Spielleitungen angerechnet, sofern der Nachweis über 5 Lehrveranstaltungen und die Teilnahme an **einer durch den Hessischen Fußball-Verband e.V. auf allen Ebenen durchgeführten Leistungsprüfung** erbracht wird.

Von den 5 Lehrveranstaltungen besteht bei 3 Schiedsrichter-Pflichtsitzungen Anwesenheitspflicht vor Ort. 2 weitere Lehrveranstaltungen können im Rahmen von E-Learning-Seminaren

Für Mitglieder des Verbandsschiedsrichterausschusses und den Verbandslehrstab sind die nachzuweisenden Lehrveranstaltungen durch Ihre Tätigkeit als Verbandsreferenten abgegolten. Die satzungsgemäßen Mitglieder der Schiedsrichterausschüsse und SR-Beobachter erhalten zusätzlich zu eigenen Spielleitungen eine Anrechnung von 25 Spielen.

Bilden Vereine bei der 1. Herren-Mannschaft eine Spielgemeinschaft wird die Anzahl der zu erbringenden und anrechenbaren Spielleitungen auf den federführenden Verein der Spielgemeinschaft kumuliert.

oder anderen angebotenen spezifischen Veranstaltungen der Kreise abgegolten werden.

Bei Schiedsrichtern, die im laufenden Spieljahr einen Neulingslehrgang absolviert haben, sind die nachzuweisenden Lehrveranstaltungen durch die Teilnahme am Neulingslehrgang abgegolten.

Spielleitungen von Schiedsrichtern, welche im Spieljahr versterben, werden unabhängig von der bis zum Tode erreichten Anzahl an Lehrveranstaltungen einmalig angerechnet.

Für Mitglieder des Verbandsschiedsrichterausschusses und den Verbandslehrstab sind die nachzuweisenden Lehrveranstaltungen durch Ihre Tätigkeit als Verbandsreferenten abgegolten.

Die satzungsgemäßen Mitglieder der Schiedsrichterausschüsse und SR-Beobachter erhalten zusätzlich zu eigenen Spielleitungen eine Anrechnung von 25 Spielen.

Bilden Vereine bei der 1. Herren-Mannschaft eine Spielgemeinschaft wird die Anzahl der zu erbringenden und anrechenbaren Spielleitungen auf den federführenden Verein der Spielgemeinschaft kumuliert.

Nrn. 3 bis 6 bleiben unverändert

§ 29 Abrechnung der Platzeinnahmen

Alte Fassung:

- Bei Entscheidungsspielen (auch Pokalendspielen) auf neutralem Platz erfolgt die Abrechnung wie bei Pokalspielen, jedoch mit der Maßgabe, dass der platzbauende Verein 20 % der Bruttoeinnahme erhält.

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 3 bleiben unverändert

- Bei Entscheidungs-, **Relegations- und/oder Aufstiegs**spielen auf neutralem Platz erfolgt die Abrechnung wie bei Pokalspielen, jedoch mit der Maßgabe, dass der platzbauende Verein 20 % der Bruttoeinnahme erhält.

Nr. 5 bleibt unverändert

§ 32 Teilnahmemeldung

Alte Fassung:

- Teilen Vereine für Spielklassen auf Verbandsebene dem Verbandsfußballwart bzw. für Vereine für Spielklassen auf Kreisebene dem Kreisfußballwart über das elektronische Postfach bis zum 15. Mai des aktuellen Spieljahres verbindlich mit, dass Mannschaften, die im laufenden Spieljahr am Spielbetrieb teilgenommen haben, in der kommenden Saison nicht mehr gemeldet werden, gelten folgende Regelungen:

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

- Teilen Vereine für **Herrenmannschaften** in Spielklassen auf Verbandsebene dem Verbandsfußballwart bzw. für Vereine für Spielklassen auf Kreisebene dem Kreisfußballwart, **bzw. bei Frauenmannschaften dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball** über das elektronische Postfach bis zum 15. Mai des aktuellen Spieljahres verbindlich mit, dass Mannschaften, die im laufenden Spieljahr am Spielbetrieb teilgenommen haben, in der kommenden Saison nicht mehr gemeldet werden, gelten folgende Regelungen:

Buchstaben a) bis c) bleiben unverändert

§ 54 Spielerauswechslung

Alte Fassung:

1. In den Pflichtspielen der Herren **auf Verbandsebene gemäß § 7 Buchstaben a) bis c) (Hessenliga, Verbandsliga und Gruppenliga) und in Spielen um den Hessenpokal** können Vereine fünf Spieler austauschen.

In den Pflichtspielen der Herren auf Kreisebene gemäß § 7 Buchstaben d) und e) Spielordnung (Kreisoberliga und Kreisliga) und in Spielen um den Kreispokal sowie in organisierten Spielrunden ohne Auf- und Abstiegsrecht können die Vereine drei Spieler austauschen.

In den Pflichtspielen der Frauenspielklassen können die Vereine drei Spielerinnen austauschen.

Bei Freundschaftsspielen und Spielen von AH-Mannschaften können maximal 6 Spieler ausgewechselt werden, wenn die beteiligten Vereine vor Beginn des Spiels keine andere Vereinbarung getroffen haben.

3. In allen Meisterschaftsspielen der Herren auf Kreisebene sowie bei nicht in Konkurrenz spielenden Mannschaften und Freundschaftsspielen können ausgewechselte Spieler auch wieder eingewechselt werden.
4. Bei allen Spielen der Frauen können ausgewechselte Spielerinnen auch wieder eingewechselt werden.
5. Für Entscheidungs-, Relegations-, Aufstiegs- sowie Pokalspiele, für die der Austausch von nur drei Spielerinnen oder Spielern vorgehoben ist, darf in der Verlängerung ein zusätzlicher Spieler eingewechselt werden.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2025 in Kraft.

§ 55 Wertung der Meisterschaftsspiele

Alte Fassung:

4. Verzichtet der Meister einer Gruppe oder Klasse auf die Aufstiegsmöglichkeit in die nächsthöhere Spielklasse kann das Aufstiegsrecht bis zum 4. Tabellenplatz weitergegeben werden. **Finden Aufstiegs-spiele zur nächsthöheren Klasse statt, gilt diese Regelung sinngemäß.**

Neue Fassung:

1. In **allen** Pflichtspielen der Herren und Frauen können Vereine fünf Spieler austauschen.

Bei Freundschaftsspielen können die beteiligten Vereine vor Beginn des Spiels abweichende Vereinbarungen treffen.

In vom Verband in Spielrunden organisierten Spiele ohne Auf- und Abstiegsrecht (Spiele von Mannschaften außer Konkurrenz) sind abweichende Regelungen zulässig und werden in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen festgelegt. Erfolgt keine abweichende Regelung gilt Satz 1.

Nr. 2 bleibt unverändert

3. **Rückwechsel von ausgewechselten Spielern sind erlaubt. Die Anzahl der Auswechslungen inklusive Rückwechsel darf 5 nicht überschreiten.**
4. **Unabhängig von dem gemäß Nr. 3 zustehenden Kontingent an Auswechslungen können in allen Spielen maximal 20 Spieler aus der Spielberechtigungsliste des Vereins in den Spielbericht übernommen werden.**

Nr. 5 wird gestrichen

Nr. 5 bleibt unverändert

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2025 in Kraft.

§ 57 Entscheidungsspiel**Alte Fassung:**

1. Ist ein Meister zwischen zwei Gruppensiegern zu ermitteln **oder ergibt weder die Tordifferenz noch die Zahl der geschossenen Tore eine Entscheidung**, findet ein Entscheidungsspiel auf einem neutralen, möglichst zentral gelegenen Platz statt. Entscheidungsspiele, die nach der regulären Spielzeit unentschieden enden, sind um 2 x 15 Minuten zu verlängern. Sollte auch dann noch keine Entscheidung gefallen sein, ist diese durch Elfmeterschießen herbeizuführen.

Die Vereine können vereinbaren, das Entscheidungsspiel auf dem Platz eines der beteiligten Vereine auszutragen.

2. Ist ein Meister oder Aufsteiger aus mehr als zwei Gruppen zu ermitteln, sind Entscheidungsspiele im Einrundensystem mit Punktwertung auf neutralen Plätzen oder mit Zustimmung der Vereine auf deren Plätzen auszutragen.

Entscheidungsspiele im Einrundensystem mit Punktwertung werden nicht verlängert. Die Reihenfolge in der Tabelle bestimmt sich nach folgenden Kriterien:

- a) Bei zwei punktgleichen Vereinen
 - aa) Spielergebnis des direkten Vergleichs
 - Punkte aus dem direkten Vergleich
 - Tordifferenz aus dem direkten Vergleich
 - bb) nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz in der Gesamttabelle
 - cc) mehr erzielte Tore in der Gesamttabelle
 - dd) Entscheidungsspiel(e) um Platzierung, denen eine besondere Bedeutung für den Auf- und Abstieg zukommt
- b) Bei drei oder mehr punktgleichen Vereinen
 - aa) Sondertabelle aus den direkten Vergleichen
 - bb) nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz aus der Sondertabelle
 - cc) mehr erzielte Tore aus der Sondertabelle
 - dd) Spielergebnis des direkten Vergleichs der punkt- und torgleichen Vereine der Sondertabelle
 - ee) Rückgriff auf die Gesamttabelle der Liga
 - nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz in der Gesamttabelle
 - mehr erzielte Tore in der Gesamttabelle

Neue Fassung:

1. Ist ein Meister, **Auf- oder Absteiger aus** zwei Gruppen **oder die Reihenfolge der Tabelle nach § 55 Nr. 3a dd Spielordnung zu ermitteln**, findet ein Entscheidungsspiel auf einem neutralen, möglichst zentral gelegenen Platz statt. Entscheidungsspiele, die nach der regulären Spielzeit unentschieden enden, sind um 2 x 15 Minuten zu verlängern. Sollte auch dann noch keine Entscheidung gefallen sein, ist diese durch Elfmeterschießen herbeizuführen.

Abweichende Regelungen auf einen Verzicht der Verlängerung können in den Durchführungsbestimmungen festgelegt werden.

Die Vereine können vereinbaren, das Entscheidungsspiel auf dem Platz eines der beteiligten Vereine auszutragen.

2. Ist ein Meister, **Auf- oder Absteiger aus** mehr als zwei Gruppen **oder die Reihenfolge der Tabelle nach § 55 Nr. 3b ff Spielordnung zu ermitteln**, sind Entscheidungsspiele im Einrundensystem mit Punktwertung auf neutralen Plätzen oder mit Zustimmung der Vereine auf deren Plätzen auszutragen.

Entscheidungsspiele im Einrundensystem mit Punktwertung werden nicht verlängert. Die Reihenfolge in der Tabelle bestimmt sich nach folgenden Kriterien:

- a) Bei zwei punktgleichen Vereinen
 - aa) Spielergebnis des direkten Vergleichs
 - Punkte aus dem direkten Vergleich
 - Tordifferenz aus dem direkten Vergleich
 - bb) nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz in der Gesamttabelle
 - cc) mehr erzielte Tore in der Gesamttabelle
 - dd) Entscheidungsspiel(e) **nach § 57 Nr. 1 Spielordnung**
- b) Bei drei oder mehr punktgleichen Vereinen
 - aa) Sondertabelle aus den direkten Vergleichen
 - bb) nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz aus der Sondertabelle
 - cc) mehr erzielte Tore aus der Sondertabelle
 - dd) Spielergebnis des direkten Vergleichs der punkt- und torgleichen Vereine der Sondertabelle
 - ee) Rückgriff auf die Gesamttabelle der Liga
 - nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz in der Gesamttabelle
 - mehr erzielte Tore in der Gesamttabelle

ff) Entscheidungsspiel(e) **um Platzierung, denen eine besondere Bedeutung für den Auf- und Abstieg zukommt**

Bei Dreiergruppen ist der Spielplan so zu gestalten, dass der Gewinner des ersten Spiels beim zweiten Spiel aussetzen muss.

ff) **Entscheidungsspiel(e) nach § 57 Nr. 2 Spielordnung**

Nr. 3 bleibt unverändert

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2025 in Kraft.

§ 58 Relegations- und Aufstiegsspiele

Alte Fassung:

6. Aufstiegs- bzw. Relegationsspiele zwischen zwei Vereinen werden nach Punktwertung unter Berücksichtigung der Tordifferenz in Hin- und Rückspiel ausgetragen. Sollte im Rückspiel nach Ablauf der regulären Spielzeit noch keine Entscheidung gefallen sein, ist das Spiel um 2 x 15 Minuten zu verlängern. Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, ist diese durch Elfmeterschießen herbeizuführen. Beide Vereine können sich auf nur ein Spiel einigen, das dann als Entscheidungsspiel nach § 57 Spielordnung durchzuführen ist.

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 5 bleiben unverändert

6. Aufstiegs- bzw. Relegationsspiele zwischen zwei Vereinen werden nach Punktwertung unter Berücksichtigung der Tordifferenz in Hin- und Rückspiel ausgetragen. Sollte im Rückspiel nach Ablauf der regulären Spielzeit noch keine Entscheidung gefallen sein, ist das Spiel um 2 x 15 Minuten zu verlängern. Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, ist diese durch Elfmeterschießen herbeizuführen. **Abweichende Regelungen auf einen Verzicht der Verlängerung können in den Durchführungsbestimmungen festgelegt werden.** Beide Vereine können sich auf nur ein Spiel einigen, das dann als Entscheidungsspiel nach § 57 Spielordnung durchzuführen ist.

Nrn. 7 bis 11 bleiben unverändert

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2025 in Kraft.

§ 63 Rückzug

Alte Fassung:

1. Während der Verbandsspiele darf ein Verein eine Mannschaft nur aus zwingenden Gründen und mit Genehmigung des zuständigen Fußballausschusses von den weiteren Spielen zurückziehen.

Neue Fassung:

1. Während der Verbandsspiele darf ein Verein eine Mannschaft nur aus zwingenden Gründen und mit Genehmigung **des Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Spielbetrieb und Fußballentwicklung beziehungsweise des zuständigen Kreisfußballwartes; bei den Frauen der Vorsitzende des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball;** von den weiteren Spielen zurückziehen. **Im Verhinderungsfall gilt dies entsprechend für die Stellvertreter der hier genannten Vorsitzenden.**

Nrn. 2 und 3 bleiben unverändert

§ 69 Freiwilliger Abstieg

Alte Fassung:

1. Der Antrag auf freiwilligen Abstieg nach Abschluss der Meisterschaftsspiele und Ermittlung der Auf- und Absteiger ist bis zum 30. Juni beim Verbandsfußballwart zu stellen; maßgebend ist das Datum des Poststempels. Über den Antrag entscheidet bei Spielklassen auf Kreisebene der

Neue Fassung:

1. Der Antrag auf freiwilligen Abstieg nach Abschluss der Meisterschaftsspiele und Ermittlung der Auf- und Absteiger ist bis zum 30. Juni
 - a) **für Herrenmannschaften** beim Verbandsfußballwart
 - b) **für Frauenmannschaften beim Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball**

zuständige Kreisfußballausschuss; bei kreisübergreifenden Spielklassen der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung.

zu stellen; maßgebend ist das Datum des Poststempels. Über den Antrag entscheidet

- a) bei **Herrenmannschaften** in Spielklassen auf der Kreisebene der zuständige Kreisfußballausschuss; bei kreisübergreifenden Spielklassen der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung,
- b) bei **Frauenmannschaften der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball**

3. Geht der Antrag auf freiwilligen Abstieg **dem Verbandsfußballwart** über das elektronische Postfach bis zum 15. Mai des aktuellen Spieljahres zu, werden die Mannschaften am Saisonende an das Tabellenende gesetzt und sind erster Absteiger. Sie werden auf die definierten Absteiger in dieser Klasse angerechnet. In diesem Fall ist die freiwillig abgestiegene Mannschaft mindestens eine Spielklasse tiefer einzustufen.

Die Abstiegsregelungen der neuen Spielklasse des Vereins werden hierdurch im alten Spieljahr nicht berührt.

4. Geht der Antrag auf freiwilligen Abstieg **dem Verbandsfußballwart** über das elektronische Postfach nach dem 30. Juni zu, so findet dieser keine Berücksichtigung.

Die jeweilige Mannschaft kann in diesem Fall nur noch in der Spielklasse am Spielbetrieb teilnehmen, für die sie über den Vereinsmeldebogen, für die entsprechende Saison gemeldet wurde.

Übt die Mannschaft nach dem 30. Juni einen Rückzug aus finden die Bestimmungen der §§ 63 und 67 Spielordnung Anwendung.

Nr. 2 bleibt unverändert

Geht der Antrag auf freiwilligen Abstieg über das elektronische Postfach bis zum 15. Mai des aktuellen Spieljahres **der zuständigen Stelle** zu, werden die Mannschaften am Saisonende an das Tabellenende gesetzt und sind erster Absteiger. Sie werden auf die definierten Absteiger in dieser Klasse angerechnet. In diesem Fall ist die freiwillig abgestiegene Mannschaft mindestens eine Spielklasse tiefer einzustufen.

Die Abstiegsregelungen der neuen Spielklasse des Vereins werden hierdurch im alten Spieljahr nicht berührt.

Geht der Antrag auf freiwilligen Abstieg **der zuständigen Stelle** über das elektronische Postfach nach dem 30. Juni zu, so findet dieser keine Berücksichtigung.

Die jeweilige Mannschaft kann in diesem Fall nur noch in der Spielklasse am Spielbetrieb teilnehmen, für die sie über den Vereinsmeldebogen, für die entsprechende Saison gemeldet wurde.

Übt die Mannschaft nach dem 30. Juni einen Rückzug aus finden die Bestimmungen der §§ 63 und 67 Spielordnung Anwendung.

§ 71 Berechtigung zum Spielabbruch

Alte Fassung:

3. Zum sofortigen Abbruch ist der Schiedsrichter nach einer gegen ihn oder einen neutralen Schiedsrichter-Assistenten begangenen Tätlichkeit berechtigt.

Neue Fassung:

Nrn. 1 und 2 bleiben unverändert

3. Zum sofortigen Abbruch ist der Schiedsrichter nach einer gegen ihn oder einen neutralen Schiedsrichter-Assistenten begangenen Tätlichkeit **oder bei einer objektiver Bedrohungslage gegen ihn oder einen neutralen Schiedsrichter-Assistenten berechtigt.**

§ 72 Abbruchgründe

Alte Fassung:

1. Das Recht, ein Spiel abubrechen, steht ausschließlich dem Schiedsrichter zu. Er kann das Spiel abbrechen:
- a) bei starker Dunkelheit oder bei starkem Nebel
 - b) bei Unbespielbarkeit des Platzes

Neue Fassung:

1. Das Recht, ein Spiel abubrechen, steht ausschließlich dem Schiedsrichter zu. Er kann das Spiel abbrechen:
- a) bei starker Dunkelheit oder bei starkem Nebel
 - b) bei Unbespielbarkeit des Platzes

- c) bei Widersetzlichkeit oder Tätlichkeit gegen den Schiedsrichter oder neutralen Schiedsrichter-Assistenten,
- d) bei mangelndem Ordnungsdienst,
- e) bei Eindringen der Zuschauer, das die Durchführung eines geordneten Spieles unmöglich macht,
- f) wenn er aus sonstigen zwingenden sportlichen Gründen den Abbruch für notwendig hält.

- c) bei Widersetzlichkeit oder Tätlichkeit **oder objektiver Bedrohungslage** gegen den Schiedsrichter oder neutralen Schiedsrichter-Assistenten,
- d) bei mangelndem Ordnungsdienst,
- e) bei Eindringen der Zuschauer, das die Durchführung eines geordneten Spieles unmöglich macht,
- f) wenn er aus sonstigen zwingenden sportlichen Gründen den Abbruch für notwendig hält.

Nr. 2 bleibt unverändert

§ 76 Teilnahmeberechtigung und Spielmodus

Alte Fassung:

Teilnahmeberechtigt sind nur die 1. Amateurmansschaften, **im Frauenbereich auch die 2. Mannschaften von Vereinen der 1. und 2. Frauen-Bundesliga.**

Neue Fassung:

Teilnahmeberechtigt sind nur die 1. Amateurmansschaften.

Nrn. 1 bis 9 bleiben unverändert

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2025 in Kraft.

§ 80 Spiele mit ausländischen Mannschaften

Alte Fassung:

- 3. Spiele ausländischer Mannschaften untereinander, die weder im DFB-Bereich ansässig noch den Mitgliedsverbänden des DFB angeschlossen sind, dürfen Vereine und Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga, der **Junioren-Bundesligen** sowie die Mitgliedsverbände und ihre Vereine im Bereich des DFB nicht veranstalten.

In Ausnahmefällen kann der jeweils zuständige Ausschuss des DFB mit Zustimmung des örtlich zuständigen Mitgliedsverbandes eine Genehmigung erteilen; der Antrag muss vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin beim DFB vorliegen.

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 2 bleiben unverändert

- 3. Spiele ausländischer Mannschaften untereinander, die weder im DFB-Bereich ansässig noch den Mitgliedsverbänden des DFB angeschlossen sind, dürfen Vereine und Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga, der **DFB-Nachwuchsligen** sowie die Mitgliedsverbände und ihre Vereine im Bereich des DFB nicht veranstalten.

In Ausnahmefällen kann der jeweils zuständige Ausschuss des DFB mit Zustimmung des örtlich zuständigen Mitgliedsverbandes eine Genehmigung erteilen; der Antrag muss vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin beim DFB vorliegen.

Nr. 4 bleiben unverändert

§ 91 Spielerlaubnis

Alte Fassung:

- 6. Die Spielerlaubnis als Amateurspieler für einen Verein der 3. Liga, der Regionalliga, der Junioren-Bundesligen oder der 2. Frauen-Bundesliga oder **B-Juniorinnen-Bundesliga** darf für einen Nicht-EU-Ausländer erst nach Vorlage einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, die mindestens bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres gültig ist.

Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf erst nach Vorlage eines Aufenthaltstitels zum Zweck

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 5 bleiben unverändert

- 6. Die Spielerlaubnis als Amateurspieler für einen Verein der 3. Liga, der Regionalliga, der Junioren-Bundesligen oder der 2. Frauen-Bundesliga oder **DFB-Nachwuchsligen** darf für einen Nicht-EU-Ausländer erst nach Vorlage einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, die mindestens bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres gültig ist.

Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf erst nach Vorlage eines Aufenthaltstitels zum Zweck

der Beschäftigung erteilt werden, der ihm die berufliche Tätigkeit als Fußballspieler gestattet.

Die Spielerlaubnis darf nur bis zum Ende der Spielzeit (30.6.) erteilt werden, die von der Laufzeit des Aufenthaltstitels vollständig umfasst wird. Dies trifft auch auf Spieler aus den Ländern zu, die ab dem 1.5.2004 der EU beigetreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nicht gewährt wurde.

der Beschäftigung erteilt werden, der ihm die berufliche Tätigkeit als Fußballspieler gestattet.

Mit Ablauf des Aufenthaltstitels ruht die jeweilige Spielerlaubnis, bis erneut eine gültige Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis bzw. ein gültiger Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung im Sinn dieser Vorschrift vorgelegt wird. Dies trifft auch auf Spieler aus den Ländern zu, die ab dem 1.5.2004 der EU beigetreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nicht gewährt wurde.

Nrn.7 bis 10 bleiben unverändert

§ 102 Vertragsspieler

Alte Fassung:

7. Verträge können auch mit A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs abgeschlossen werden. Für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs gilt dies nur, wenn sie einer DFB-Auswahl oder HFV-Verbandsauswahl angehören oder eine Spielberechtigung für einen Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft der Lizenzligen besitzen.

Mit A- und B-Junioren (U16 / U17 / U18 / U19) im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga oder der **Juniorinnen-Bundesliga** können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an dem Mustervertrag („Fördervertrag“) und können ab dem 1.1. des Kalenderjahres, in dem der Spieler in die U16 wechselt, abgeschlossen und beim Landesverband angezeigt werden. Abweichend hiervon können Förderverträge mit Spielern, die mindestens seit der U14 für ihren derzeitigen Verein spielberechtigt sind, bereits ab dem 1.7. des Kalenderjahres, in dem der Spieler in die U15 wechselt, abgeschlossen und beim Landesverband angezeigt werden.

Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen oder der Regionalliga, mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung. Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung dem HFV sowie bei Verträgen mit Spielern der Lizenzligen zusätzlich der DFL Deutsche Fußball Liga durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrages anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 350,00 monatlich ausweisen. Mindestens 60 % der Förderverträge müssen mit für die deutschen Auswahlmannschaften einsetzbaren Spielern abgeschlossen werden.

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 6 bleiben unverändert

7. Verträge können auch mit A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs abgeschlossen werden. Für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs gilt dies nur, wenn sie einer DFB-Auswahl oder HFV-Verbandsauswahl angehören oder eine Spielberechtigung für einen Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft der Lizenzligen besitzen.

Mit A- und B-Junioren (U16 / U17 / U18 / U19) im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga oder der **DFB-Nachwuchsligen** können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an dem Mustervertrag („Fördervertrag“) und können ab dem 1.1. des Kalenderjahres, in dem der Spieler in die U16 wechselt, abgeschlossen und beim Landesverband angezeigt werden. Abweichend hiervon können Förderverträge mit Spielern, die mindestens seit der U14 für ihren derzeitigen Verein spielberechtigt sind, bereits ab dem 1.7. des Kalenderjahres, in dem der Spieler in die U15 wechselt, abgeschlossen und beim Landesverband angezeigt werden.

Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen oder der Regionalliga **oder der DFB-Nachwuchsligen**, mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung. Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung dem HFV sowie bei Verträgen mit Spielern der Lizenzligen zusätzlich der DFL Deutsche Fußball Liga durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrages anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 350,00 monatlich ausweisen. Mindestens 60 % der Förderverträge müssen mit für die deut-

Darauf angerechnet werden Spieler, die während der Vertragslaufzeit durch einen anderen Nationalverband für National- oder Auswahlmannschaften berufen werden und sich damit nach den FIFA-Ausführungsbestimmungen zu den Statuten (Art. 18) für diesen Nationalverband binden.

schen Auswahlmannschaften einsetzbaren Spielern abgeschlossen werden.

Darauf angerechnet werden Spieler, die während der Vertragslaufzeit durch einen anderen Nationalverband für National- oder Auswahlmannschaften berufen werden und sich damit nach den FIFA-Ausführungsbestimmungen zu den Statuten (Art. 18) für diesen Nationalverband binden.

Nrn.8 bis 10 bleiben unverändert

Änderungen Schiedsrichterordnung

§ 17 Spesen bei Seniorenspielen

Alte Fassung:

Für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten gelten nachstehende Spesensätze:

1. Schiedsrichtereinsatz

Hessenliga	€ 75,-
Verbandsliga	€ 60,-
Gruppenliga	€ 40,-
Kreisoberliga	€ 35,-
Kreisligen, Freundschaftsspiele, Pokalspiele auf Kreisebene Reserven, Frauenspiele	€ 30,-
AH Spiele	€ 20,-
Sportfeste, Turniere (Sportplatz und Halle) für Senioren, Frauen und AH-Mannschaften	
bis fünf Stunden Abwesenheit	€ 30,-
für jede weitere Stunde	€ 10,-

Neue Fassung:

Für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten gelten nachstehende Spesensätze:

1. Schiedsrichtereinsatz

Hessenliga	€ 75,-
Verbandsliga	€ 60,-
Gruppenliga	€ 40,-
Kreisoberliga	€ 35,-
Kreisligen, Freundschaftsspiele, Pokalspiele auf Kreisebene Reserven, Frauenspiele, AH-Spiele	€ 30,-
Sportfeste, Turniere (Sportplatz und Halle) für Senioren, Frauen und AH-Mannschaften	
bis fünf Stunden Abwesenheit	€ 30,-
für jede weitere Stunde	€ 10,-

Nrn.2 und 3 bleiben unverändert

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2025 in Kraft.

Änderungen Jugendordnung

Die Jugendordnung soll neu aufgebaut und strukturiert werden. Hierbei soll die Jugendordnung in neu benannte Abschnitte untergliedert werden. Logisch zusammengehörende Paragraphen sollen innerhalb der Abschnitte fortlaufende Paragraphennummern erhalten. Nicht genannte Vorschriften bleiben inhaltlich unverändert und behalten die bisherige Paragraphennummerierung.

Die Änderungen der Jugendordnung treten mit Wirkung zum 01.07.2025 in Kraft.

I.	Allgemeine Vorschriften	wird zu
I.	Allgemeine Grundlagen	

§ 5 Kommission Spielbetrieb, Regionalbeauftragte

Alte Fassung:

1. Die Kommission Spielbetrieb wird von den Regionalbeauftragten gebildet. Sie koordiniert den Spielbetrieb auf Verbandsebene (Hessenligen, Verbandsligen, Gruppenligen) und überwacht dessen Durchführung. Klassenleiter für diese Ligen werden vom Verbandsjugendausschuss berufen.

3. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von **einer Woche** schriftlich beim Verbandsjugendausschuss eingelegt werden. Die Frist beginnt mit dem **Zugang** der Entscheidung der Kommission Spielbetrieb. § 15a Rechts- und Verfahrensordnung gilt entsprechend.

Neue Fassung:

1. Die Kommission Spielbetrieb koordiniert den Spielbetrieb auf Verbandsebene (Hessenligen, Verbandsligen, Gruppenligen, **Hessenpokal, Hallenrunden**) und überwacht dessen Durchführung.

Darüber hinaus nimmt die Kommission Spielbetrieb die ihr in §§ 32 und 33 Jugendordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.

Der Verbandsjugendausschuss setzt eine Sprecherin oder einen Sprecher mit folgenden Aufgaben ein:

- **Leitung der Kommission,**
- **Koordination der Tätigkeiten,**
- **Leitung der Tagungen und**
- **Vertretung der Kommission im Verbandsjugendausschuss.**

Der Kommission Spielbetrieb gehören neben der Sprecherin oder dem Sprecher alle Regionalbeauftragten an.

Der Verbandsjugendausschuss kann weitere Mitwirkende in die Kommission berufen.

Die Kommission Spielbetrieb formuliert die Durchführungsbestimmungen für den Jugendspielbetrieb auf Verbandsebene und reicht sie zur Genehmigung an den Verbandsjugendausschuss ein. Darüber hinaus hält die Kommission die Durchführungsbestimmungen auf dem aktuellen Stand. Eventuelle Änderungen bedürfen der Zustimmung des Verbandsjugendausschusses.

Nr. 2 bleibt unverändert

3. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von **vier Tagen** schriftlich **über das elektronische Postfach** beim Verbandsjugendausschuss eingelegt werden. Die Frist beginnt mit dem **Eingang** der Entscheidung der Kommission Spielbetrieb **im elektronischen Postfach des betroffenen Vereins**. § 15a Rechts- und Verfahrensordnung gilt entsprechend.

Mit dem Einlegen der Beschwerde ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 Euro zu entrichten. Sie ist nach Maßgabe von § 10 Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung einzuzahlen. Die

Bearbeitung der Beschwerde erfolgt erst nach Eingang der Gebühr.

Sofern der Beschwerde ganz oder teilweise stattgegeben wird, kann die Gebühr komplett oder anteilig zurückgezahlt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Verbandsjugendausschuss.

Nr. 4 bleibt unverändert

5. **Die Kommission Spielbetrieb schlägt die Klassenleiterinnen und Klassenleiter für die Ligen auf Verbandsebene (Hessenligen, Verbandsligen, Gruppenligen) vor. Sie werden vom Verbandsjugendausschuss berufen.**

§ 6 Kreisjugendausschuss

Alte Fassung:

3. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von 4 Tagen schriftlich beim Kreisjugendwart eingelegt werden. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Entscheidung des Kreisjugendausschusses. § 15a Rechts- und Verfahrensordnung gilt entsprechend.

Neue Fassung:

Nr. 1 und 2 bleiben unverändert

3. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von **vier Tagen** schriftlich **über das elektronische Postfach** beim Kreisjugendwart eingelegt werden. Die Frist beginnt mit dem **Eingang** der Entscheidung des Kreisjugendausschusses **im elektronischen Postfach des betroffenen Vereins**. § 15a Rechts- und Verfahrensordnung gilt entsprechend.

Der Kreisjugendwart leitet die Beschwerde unverzüglich, ggf. mit einer eigenen Stellungnahme, an den Verbandsjugendausschuss weiter.

Mit dem Einlegen der Beschwerde ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 Euro zu entrichten. Sie ist nach Maßgabe von § 11 Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung einzuzahlen. Die Bearbeitung der Beschwerde erfolgt erst nach Eingang der Gebühr.

Sofern der Beschwerde ganz oder teilweise stattgegeben wird, kann die Gebühr komplett oder anteilig zurückgezahlt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Verbandsjugendausschuss.

Nr. 4 bleibt unverändert

II.	Altersklassen	wird zu
II.	Mannschaften, Altersklassen, Spielbetrieb	

Der zweite Abschnitt „Mannschaften, Altersklassen, Spielbetrieb“ soll nach § 6 Kreisjugendausschuss und vor § 7 Meldungen eingefügt werden.

§ 8 Untere Mannschaften

Alte Fassung:

1. A2-, A3-, B2-, B3-, B4-Mannschaften nehmen als untere Mannschaften ihrer Altersklasse in Konkurrenz teil. Mannschaften mit einer geringeren Sollzahl an Spielern, die auf verkleinerten Spielfeldern spielen, gelten stets als untere Mannschaften. Bei der Anwendung der Regelungen ist zwischen folgenden Wettbewerben zu unterscheiden:

Neue Fassung:

1. A2-, A3-, B2-, B3-, B4-Mannschaften **etc.** nehmen als untere Mannschaften ihrer Altersklasse in Konkurrenz teil. Mannschaften mit einer geringeren Sollzahl an Spielern, die auf verkleinerten Spielfeldern spielen, gelten stets als untere Mannschaften. Bei der Anwendung der Regelungen ist zwischen folgenden Wettbewerben zu unterscheiden:

- a) Qualifikationsspiele und Feld-Meisterschaften
 - b) Pokalrunden
 - c) Hallenrunden
- Jeder Wettbewerb ist gesondert zu bewerten.

2. Im unmittelbar vorausgegangenen Pflichtspiel einer höheren Mannschaft derselben Altersklasse eingesetzte Spielerinnen und Spieler (§ 12 Nr. 3 Jugendordnung) dürfen zum nächstfolgenden Pflichtspiel einer unteren Mannschaft stets nur um eine Stufe nach unten wechseln. Die Anzahl der Spielerinnen und Spieler, die nach unten übernommen werden dürfen, ist abhängig von der Sollzahl an Spielern der unteren Mannschaft begrenzt auf:
- a) maximal 3 bei 11er-Mannschaften,
 - b) maximal 2 bei 9er-Mannschaften,
 - c) maximal 1 bei 7er-Mannschaften.

Im ersten Pflichtspiel jedes Wettbewerbs dürfen in unteren Mannschaften nur ebenso viele Spieler eingesetzt werden, die **gemäß** der namentlichen Spielermeldung zur nächsthöheren Mannschaft **gehören**.

Diese Regelungen gelten für offizielle Hallenrunden analog. Gemäß Satz 2 kann hier jeweils nur eine Spielerin oder ein Spieler nach unten übernommen werden. Bei Hallenturnieren entspricht ein Spieltag einem Pflichtspiel.

- a) Qualifikationsspiele und Feld-Meisterschaften
 - b) Pokalrunden
 - c) Hallenrunden
- Jeder Wettbewerb ist gesondert zu bewerten.

2. Im unmittelbar vorausgegangenen Pflichtspiel einer höheren Mannschaft derselben Altersklasse eingesetzte Spielerinnen und Spieler (§ 12 Nr. 3 Jugendordnung) dürfen zum nächstfolgenden Pflichtspiel einer unteren Mannschaft stets nur um eine Stufe nach unten wechseln. Die Anzahl der Spielerinnen und Spieler, die nach unten übernommen werden dürfen, ist abhängig von der Sollzahl an Spielern der unteren Mannschaft begrenzt auf:
- a) maximal 3 bei 11er-Mannschaften,
 - b) maximal 2 bei 9er-Mannschaften,
 - c) maximal 1 bei 7er-Mannschaften.

Sollten mehrere Pflichtspiele der unteren Mannschaft bis zum nächsten Pflichtspiel der höheren Mannschaft anstehen, können unter Beachtung der festgelegten Höchstbegrenzung verschiedene Spielerinnen und Spieler der höheren Mannschaft dort eingesetzt werden.

Im ersten Pflichtspiel jedes Wettbewerbs (**Meisterschaftsrunden, Qualifikationsrunden und Pokalrunden**) dürfen in unteren Mannschaften nur ebenso viele Spieler eingesetzt werden, die **in der** namentlichen Spielermeldung **gemäß § 7 Nr. 2 Jugendordnung der** nächsthöheren Mannschaft **derselben Altersklasse zugeordnet sind**.

Diese Regelungen gelten für offizielle Hallenrunden analog. Gemäß Satz 2 kann hier jeweils nur eine Spielerin oder ein Spieler nach unten übernommen werden. Bei Hallenturnieren entspricht ein Spieltag einem Pflichtspiel.

Nrn. 3 bis 5 bleiben unverändert

§ 32 Pflichtspiele und Freundschaftsspiele
§ 10 Pflichtspiele und Freundschaftsspiele

wird zu

Alte Fassung:

1. Pflichtspiele sind alle Spiele der Junioren und Juniorinnen auf Kreis- und Verbandsebene, die von den zuständigen Jugendausschüssen zur Durchführung von Meisterschaften, Pokalwettbewerben und Qualifikationen im Feld und in der Halle ausgeschrieben werden.
- Darüber hinaus sind auch alle von den Kreisen organisierten Spiele der E-Junioren und E-Juniorinnen Pflichtspiele, auch wenn sie nach den Bestimmungen zur Fair-Play-Liga durchgeführt werden.

Neue Fassung:

1. Pflichtspiele sind alle Spiele der Junioren und Juniorinnen auf Kreis- und Verbandsebene, die von den zuständigen Jugendausschüssen zur Durchführung von Meisterschaften, Pokalwettbewerben und Qualifikationen im Feld und in der Halle ausgeschrieben werden.
- Darüber hinaus sind auch alle von den Kreisen organisierten Spiele der E-Junioren und E-Juniorinnen **im Meisterschaftsspielbetrieb und in Pokalrunden** Pflichtspiele, auch wenn sie nach den Bestimmungen zur Fair-Play-Liga durchgeführt werden.

Spielfeste in den neuen Wettbewerbsformen bei den E-, F- und G-Junioren haben nur insofern

Pflichtspielcharakter, als die vorgegebenen Termine, durch die von den Vereinen hierzu angemeldeten Mannschaften verbindlich einzuhalten sind.

Alle anderen Spiele sind Freundschaftsspiele.

Alle anderen Spiele sind Freundschaftsspiele.

Nrn. 2 bis 5 bleiben unverändert

§ 11	Spielbetrieb der Junioren - Altersklassen	wird zu
§ 11	Spielbetrieb bei den Junioren, Altersklassen	

§ 12 Auswechseln und Mannschaftsstärke

Alte Fassung:

1. In den Altersklassen A- bis D-Junioren können bis zu **vier** Spieler oder Spielerinnen ausgewechselt und wieder eingewechselt werden. Das gilt ebenso für E-Junioren in Pflichtspielrunden (§ 32 Nr. 1 Jugendordnung), auch wenn sie nach den Bestimmungen der Fair-Play-Liga spielen.

Darüberhinausgehende Ein- und Auswechslungen sind in Spielen mit Verlängerung (§§ 16, 16a, 35 Jugendordnung) nicht erlaubt.

Der Verbandsjugendausschuss kann für die Heseligen abweichende Bestimmungen festlegen.

2. In den Altersklassen F- und G-Junioren können unbegrenzt alle Spieler oder Spielerinnen ausgewechselt und wieder eingewechselt werden, die auf dem Spielbericht nach den Vorgaben der Nr. 3 aufgeführt sind.

3. Unabhängig von der Mannschaftsstärke gemäß §§ 13, 14 Jugendordnung und dem gemäß Nr. 1, 2 zustehenden Kontingent an Ein- und Auswechslungen können in allen Altersklassen **maximal 18** Spielerinnen und Spieler aus der Spielberechtigungsliste des Vereins in den Spielbericht übernommen werden.

Als im betroffenen Spiel eingesetzt im Sinne des § 8 Jugendordnung gelten nur Spielerinnen und Spieler, die laut Bericht der Schiedsrichterin oder des Schiedsrichters in der Startformation standen oder tatsächlich eingewechselt worden sind.

Zur Nutzung des elektronischen Spielberichts kann der Verbandjugendausschuss Durchführungsbestimmungen erlassen.

Diese Vorgaben gelten auch dann, wenn **ausnahmsweise, insbesondere** aus technisch bedingten Gründen, ein Papier-Spielbericht genutzt werden muss

4. Bei Spielbeginn müssen

Neue Fassung:

1. In den Altersklassen A- bis D-Junioren können bis zu **fünf** Spieler oder Spielerinnen ausgewechselt und wieder eingewechselt werden. Das gilt ebenso für E-Junioren in Pflichtspielrunden (§ 32 Nr. 1 Jugendordnung), auch wenn sie nach den Bestimmungen der Fair-Play-Liga spielen.

Darüberhinausgehende Ein- und Auswechslungen sind in Spielen mit Verlängerung (§§ 16, 16a, 35 Jugendordnung) nicht erlaubt.

Der Verbandsjugendausschuss kann für die Heseligen abweichende Bestimmungen festlegen.

wird gestrichen

2. Unabhängig von der Mannschaftsstärke gemäß §§ 13, 14 Jugendordnung und dem gemäß Nr. 1 zustehenden Kontingent an Ein- und Auswechslungen können in allen Altersklassen **so viele** Spielerinnen und Spieler aus der Spielberechtigungsliste des Vereins in den Spielbericht übernommen werden, **wie dort Felder zur Eingabe vorhanden sind.**

Als im betroffenen Spiel eingesetzt im Sinne des § 8 Jugendordnung gelten nur Spielerinnen und Spieler, die laut Bericht des Schiedsrichters in der Startformation standen oder tatsächlich eingewechselt worden sind.

Diese Vorgaben gelten auch dann, wenn aus technisch bedingten Gründen ein Papier-Spielbericht verwendet wird.

3. **Zur Nutzung des elektronischen Spielberichts kann der Verbandjugendausschuss Durchführungsbestimmungen erlassen.**
4. Bei Spielbeginn müssen

- a) bei 11er-Mannschaften mindestens 7 Spieler oder Spielerinnen
 b) bei 9er-Mannschaften mindestens 6 Spieler oder Spielerinnen
 c) bei 7er-Mannschaften mindestens 5 Spieler oder Spielerinnen

auf dem Spielfeld sein.

Werden diese Zahlen im laufenden Spiel unterschritten, muss der Schiedsrichter das Spiel abbrechen. Das Spiel ist für die Mannschaft entsprechend dem Spielstand zum Zeitpunkt des Abbruches, mindestens jedoch mit 0:3 Toren, als verloren zu werten.

- a) bei 11er-Mannschaften mindestens 7 Spieler oder Spielerinnen
 b) bei 9er-Mannschaften mindestens 6 Spieler oder Spielerinnen
 c) bei 7er-Mannschaften mindestens 5 Spieler oder Spielerinnen

auf dem Spielfeld sein.

Werden diese Zahlen im laufenden Spiel unterschritten, muss der Schiedsrichter das Spiel abbrechen. Das Spiel ist **dann** für die **betroffene** Mannschaft entsprechend dem Spielstand zum Zeitpunkt des Abbruches, mindestens jedoch mit 0:3 Toren, als verloren zu werten.

§ 31 Spielklassen – Spielbetrieb

wird zu

§ 15 Spielklassen – Spielbetrieb

Alte Fassung:

3. Spielklassen der Juniorinnen:

- Hessenliga
- Gruppenliga
- Kreisliga
- Kreisklasse

5. Eine untere Mannschaft kann **ebenfalls** aufsteigen **und in einer Juniorenliga spielen.**

Neue Fassung:

Nrn. 1 und 2 bleiben unverändert

3. Spielklassen der Juniorinnen:

- Hessenliga
- **Verbandsliga**
- Gruppenliga
- Kreisliga
- Kreisklasse

Nr. 4 bleibt unverändert

5. **Auch** eine untere Mannschaft kann **in eine höhere Juniorenliga oder Spielklasse** aufsteigen.

Das von einer unteren Mannschaft sportlich erzielte Aufstiegsrecht in die nächsthöhere Liga oder Spielklasse kann auch dann wahrgenommen werden, wenn die höhere Mannschaft derselben Altersklasse in diesem Spieljahr aus dieser höheren Liga oder Spielklasse absteigt.

Nrn. 6 bis 8 bleiben unverändert

§ 16 Ermittlung von Meistern, Gruppensiegern und Absteigern

wird zu

§ 16 Ermittlung von Meistern, Gruppensiegern, Auf- und Absteigern

§ 16a Qualifikationsspiele und Qualifikationsrunden vor den Meisterschaftsrunden

wird zu

§ 17 Qualifikationsspiele und Qualifikationsrunden vor den Meisterschaftsrunden

Alte Fassung:

1. Den Meisterschaftsrunden (Haupttrunden) können auf Kreisebene zum Zweck der Zuordnung in **Spielklassen** Qualifikationsrunden **oder Qualifikationsspiele** vorangestellt werden. Qualifikationsrunden sollen im Einrundensystem durchgeführt werden.

Neue Fassung:

1. Den Meisterschaftsrunden (Haupttrunden) können auf Kreisebene zum Zweck der Zuordnung in **die Kreisliga und die Kreisklassen unterhalb der Kreisliga** Qualifikationsrunden vorangestellt werden. Qualifikationsrunden sollen im Einrundensystem **(ohne Rückspiele)** durchgeführt werden.
Die auf die Qualifikationsrunden folgenden Haupttrunden sind mit Hin- und Rückrunde durchzuführen. Das ist bei der Festsetzung der künftigen Anzahl der Mannschaften in der Kreisliga und den

3. Entscheidungsspiele, die eine Verlängerung erfordern, sind wie folgt zu verlängern:
A-Junioren: 2 x 15 Minuten,
B-Junioren: 2 x 10 Minuten,
C-, D-, E-Junioren: 2 x 5 Minuten.

5. Erfolgt die Eingliederung in die **Spielklassen der Meisterschaftsrunde aus mehreren** Qualifikationsgruppen mit unterschiedlicher Anzahl von **Spielen anhand des erreichten Tabellenplatzes, kann die Reihenfolge der Zuordnung zu einer Spielklasse im Quervergleich durch den höheren Quotienten festgelegt werden** (Anzahl der erreichten Punkte geteilt durch die Anzahl der Spiele, bei Gleichstand erreichte Tordifferenz geteilt durch die Anzahl der Spiele).
Die Zuordnung kann auch durch Entscheidungsspiele analog § 16 Jugendordnung ermittelt werden.

Kreisklassen sowie der Terminplanung zu berücksichtigen.

Nr. 2 bleibt unverändert

3. Entscheidungsspiele, die eine Verlängerung erfordern, sind wie folgt zu verlängern:
A-Junioren: 2 x 15 Minuten,
B-Junioren: 2 x 10 Minuten,
C-, D-, E-Junioren: 2 x 5 Minuten.

Steht nach der Verlängerung der Sieger noch nicht fest, erfolgt die Entscheidung mittels eines Elfmeter-Schießens (A-, B- und C-Junioren) bzw. Achtmeter-Schießens (D-, E-Junioren).

Nr. 4 bleibt unverändert

5. Erfolgt die Eingliederung in die **Kreisliga und die Kreisklassen für die Hauptrunde anhand des erreichten Tabellenplatzes in** Qualifikationsgruppen mit unterschiedlicher Anzahl von teilnehmenden Mannschaften, **erfolgt die Zuordnung mittels der Bildung von Quotienten** (Anzahl der erreichten Punkte geteilt durch die Anzahl der **gewerteten** Spiele) **bis zur zweiten Stelle hinter dem Komma. Im Falle eines Gleichstandes ist die Entscheidung nach Vorgabe von Nr. 2 Satz 2 herbeizuführen.**

§ 35	Pokalspiele	wird zu
§ 18	Pokalspiele	

§ 36	Hallenturniere	wird zu
§ 19	Hallenturniere, Futsal	

Alte Fassung:

Hallenspiele sind Meisterschaften im Sinne des Spielbetriebs im Jugendbereich, wenn sie von den zuständigen Jugendausschüssen als Meisterschaften ausgeschrieben sind. In den Altersklassen A- bis D-Junioren sollen die Kreise Futsal-Meister ermitteln.

Neue Fassung:

- Bei von den zuständigen Jugendausschüssen bzw. dem Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball zur Ermittlung von Meisterschaften ausgeschrieben Hallenspielen einschließlich Hallenrunden in Turnierform handelt es sich um Pflichtspiele im Sinne von § 10 Jugendordnung.
Die Meldung von Mannschaften zur Teilnahme steht den Vereinen frei.
Hinsichtlich der Ableistung von Spielersperren steht bei Hallenturnieren ein Spieltag einem Pflichtspiel gleich.
Für von den zuständigen Kreisjugendausschüssen angesetzten Hallenspiele im Rahmen der neuen Wettbewerbsformen gilt § 10 Nr. 1 Satz 3, 4 Jugendordnung entsprechend.
- Spielrunden und Turniere, in denen Meisterschaften der Altersklassen A, B, C und D ausgespielt werden, sind ausschließlich nach den Futsal-Regeln durchzuführen.

Weitere allgemeinverbindliche Vorgaben für offizielle Hallenspiele und Hallenrunden zur Ermittlung von Meisterschaften legt der Verbandsjugendausschuss in speziellen Durchführungsbestimmungen fest.

Der Verbandsjugendausschuss erlässt darüber hinaus Durchführungsbestimmungen für Hallenspiele im Rahmen der neuen Wettbewerbsformen in den Altersklassen E, F und G.

3. Durchführungsbestimmungen für Hallenspiele und Hallenturniere auf Kreisebene erstellen die zuständigen Kreisjugendausschüsse für folgende Bereiche:
 - Ermittlung von Futsal-Kreismeistern der Altersklassen A, B, C und D sowie ggf. der Altersklasse E,
 - Hallenkreismeister bei den E-Juniorinnen und E-Junioren können auch nach den Regeln der Fair-Play-Liga ermittelt werden,
 - Hallenspiele der Altersklassen F und G ausschließlich im Rahmen der neuen Wettbewerbsformen.
4. Zur Durchführung von Freundschaftsspielen und Turnieren der G- und F-Junioren in der Halle erlässt der Verbandsjugendausschuss allgemeinverbindliche Durchführungsbestimmungen.
5. Von Vereinen veranstaltete Hallenturniere können außer im Futsal auch nach den herkömmlichen Hallenregeln durchgeführt werden. Anpassungen an die besonderen Gegebenheiten in der Halle wie Spielen mit Bande sind dabei möglich.

§ 39 **Spielergebnisse** **wird zu**

§ 20 **Meldung von Spielergebnissen und Vorkommnissen**

Alte Fassung:

Der Platzverein oder ausrichtende Verein ist verpflichtet das Spielergebnis unverzüglich nach Spielende zu melden. Bei Zuwiderhandlung erfolgt eine Bestrafung nach § 18 Nr. 6 Strafordnung. Das erweiterte Präsidium erlässt dazu Durchführungsbestimmungen, die der Anhörung des Verbandsjugendausschusses bedürfen.

Neue Fassung:

Die Ergebnisse von Spielen in Meisterschafts-, Entscheidungs-, Qualifikations- und Pokalrunden sollen vom jeweiligen Heimverein innerhalb einer Stunde nach Spielschluss ins DFBnet eingegeben werden. Bei Entscheidungs- oder Pokalspielen auf neutralem Platz obliegt die Eingabe dem gastgebenden Verein, kann aber auch durch einen der beteiligten Vereine erfolgen.

Kommt aufgrund eines besonderen Ereignisses kein Endergebnis zustande (Spielausfall, Nichtantreten oder Spielabbruch), soll dies ebenfalls innerhalb einer Stunde eingegeben werden.

Auch die Ergebnisse von offiziell angesetzten Freundschaftsspielen sollen in gleicher Weise ins DFBnet eingegeben werden. Nicht davon betroffen sind Spiele, die nach den Regeln der Fair-Play-Liga oder im Rahmen von Spielfesten nach den Neuen Wettbewerbsformen ausgetragen werden.

§ 33 Leitung durch Schiedsrichter **wird zu**

§ 21 Leitung durch Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter

Alte Fassung:

4. Spiele **in einer FAIRPLAY-Liga** werden generell ohne Schiedsrichter ausgetragen. Einzelheiten regeln die vom Verbandsjugendausschuss hierzu erlassenen **Richtlinien**.

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 3 bleiben unverändert

4. Spiele **nach den Regeln der Fair-Play-Liga sowie im Rahmen von Spielfesten bzw. Kinderfußball-Festivals in den neuen Wettbewerbsformen** werden generell ohne Schiedsrichter ausgetragen. Einzelheiten regeln die vom Verbandsjugendausschuss hierzu erlassenen **Durchführungsbestimmungen**.

§ 10 Spieljahr **wird zu**

§ 22 Spieljahr

§ 15 Spieldauer **wird zu**

§ 23 Spieldauer

Alte Fassung:

A-Junioren: 2 x 45 Minuten

B-Junioren/innen: 2 x 40 Minuten

C-Junioren/innen: 2 x 35 Minuten

D-Junioren/innen: 2 x 30 Minuten

E-Junioren/innen: 2 x 25 Minuten

F- und G-Junioren/innen maximal 2 x 20 Minuten

Bei gemischten Junior/innen-Mannschaften richtet sich die Spielzeit nach den Junioren/innen der älteren Altersklasse.

Neue Fassung:

1. A-Junioren: 2 x 45 Minuten

B-Junioren **und B-Juniorinnen**: 2 x 40 Minuten

C-Junioren **und C-Juniorinnen**: 2 x 35 Minuten

D-Junioren **und D-Juniorinnen**: 2 x 30 Minuten

E-Junioren **und E-Juniorinnen**: 2 x 25 Minuten

Bei gemischten Junioren- **und Juniorinnen**-Mannschaften richtet sich die Spielzeit nach den Junioren/innen der älteren Altersklasse.

2. **Abweichend von Nr. 1 wird die Spieldauer in den neuen Wettbewerbsformen für die G-, F- und E-Junioren bzw. Juniorinnen in speziellen Durchführungsbestimmungen des Verbandsjugendausschusses festgelegt.**
3. **Für die Spieldauer in gemäß § 13 Nr. 8 und § 14 Nr. 12 Jugendordnung frei vereinbarten Freundschaftsspielen und Turnieren erlässt der Verbandsjugendausschuss allgemeinverbindliche Durchführungsbestimmungen.**

§ 42 Höchstspieldauer **wird zu**

§ 24 Höchstspieldauer

§ 37 Abstellung von Auswahlspielern **wird zu**

§ 25 Abstellung von Auswahlspielern

III.	Spieldauer - Entscheidungsspiele	wird zu
III.	Besondere Arten der Spiel- und Einsatzberechtigung	

§ 28 Zweitspielrecht für Junioren **wird zu**

§ 26 Zweitspielrecht für Junioren

§ 28a	Zweitspielrecht für Juniorinnen	wird zu
§ 27	Zweitspielrecht für Juniorinnen	
Alte Fassung:		Neue Fassung:
<p>2. Hat eine Spielerin in ihrem Stammverein keine Spielmöglichkeit in einer Juniorenmannschaft (§ 14 Nr. 5 Satz 1 Jugendordnung gilt entsprechend), so kann ein Zweitspielrecht für eine Juniorenmannschaft eines anderen Vereins (Zweitverein) erteilt werden.</p> <p>Eine Spielmöglichkeit im Stammverein gilt als gegeben, wenn dort mindestens eine Juniorenmannschaft der betroffenen Altersklasse, ggf. auch im Rahmen einer Jugendspielgemeinschaft, am Pflichtspielbetrieb teilnimmt.</p> <p>6. Das Zweitspielrecht ist grundsätzlich auf die eigene Altersklasse (§14 Nr. 5 Satz 2 Jugendordnung gilt entsprechend) beschränkt. Der Einsatz in der nächsthöheren Altersklasse ist dann zulässig, wenn im Stammverein auch keine Spielmöglichkeit in der nächsthöheren Altersklasse besteht.</p>		<p>Nr. 1 bleibt unverändert</p> <p>2. Hat eine Spielerin in ihrem Stammverein keine Spielmöglichkeit in einer Juniorenmannschaft (§ 14 Nr. 7 Satz 1 Jugendordnung gilt entsprechend), so kann ein Zweitspielrecht für eine Juniorenmannschaft eines anderen Vereins (Zweitverein) erteilt werden.</p> <p>Eine Spielmöglichkeit im Stammverein gilt als gegeben, wenn dort mindestens eine Juniorenmannschaft der betroffenen Altersklasse, ggf. auch im Rahmen einer Jugendspielgemeinschaft, am Pflichtspielbetrieb teilnimmt.</p> <p>Nrn. 3 bis 5 bleiben unverändert</p> <p>6. Das Zweitspielrecht ist grundsätzlich auf die eigene Altersklasse (§ 14 Nr. 7 Satz 2 Jugendordnung gilt entsprechend) beschränkt. Der Einsatz in der nächsthöheren Altersklasse ist dann zulässig, wenn im Stammverein auch keine Spielmöglichkeit in der nächsthöheren Altersklasse besteht.</p> <p>Nrn. 7 bis 12 bleiben unverändert</p>
§ 43a	Gastspielerlaubnis	wird zu
§ 28	Gastspielerlaubnis	
§ 30a	Talentförderung junger Spielerinnen	wird zu
§ 31	Talentförderung junger Spielerinnen	
§ 43b	Testspielrecht für Vereine mit Leistungszentren	wird zu
§ 32	Testspielrecht für Vereine mit Leistungszentren	
§ 34	Spielgemeinschaften	wird zu
§ 33	Jugendspielgemeinschaften	
Alte Fassung:		Neue Fassung:
<p>Auf Antrag können Junioren-Spielgemeinschaften gebildet werden. Der Verbandsjugendausschuss erlässt dazu Ausführungsbestimmungen, die der Zustimmung des Präsidiums bedürfen (siehe Anhang zur Satzung und den Ordnungen).</p>		<p>1. Alle Vereine sollen eigenständigen Jugendspielbetrieb anstreben, möglichst in allen Altersklassen. Sofern in einer oder mehreren Altersklassen nicht genügend Spielerinnen und Spieler zur Aufstellung einer oder einer weiteren vereinseigenen Mannschaft zur Verfügung stehen, können sich mehrere Vereine (Stammvereine) zu einer Jugendspielgemeinschaft (JSG) zusammenschließen.</p> <p>2. Jugendspielgemeinschaften dürfen nur mit einer begrenzten Anzahl an Mannschaften pro Altersklasse am Spielbetrieb teilnehmen. Die maximal zulässige Anzahl an Mannschaften ist vom Verbandsjugendausschuss für jede Altersklasse in Durchführungsbestimmungen festzulegen</p>

3. Jede Jugendspielgemeinschaft bezieht sich auf eine bestimmte Altersklasse. In anderen Altersklassen können bei Bedarf weitere Vereine zur JSG hinzukommen. Ebenso kann in einer anderen Altersklasse eine JSG mit anderen Partnervereinen gebildet werden.
4. Für jede JSG übernimmt einer der Partnervereine die Federführung. Er beantragt die Zulassung der JSG und übernimmt gegenüber dem Hessischen Fußball-Verband die Verantwortung für die Organisation und alle Belange des Spielbetriebs der in der betroffenen Altersklasse angemeldeten Mannschaft(en).
5. Die Zulassung jeder JSG zum Spielbetrieb bedarf der Genehmigung. Einzelheiten zum Genehmigungsverfahren sind in Durchführungsbestimmungen des Verbandsjugendausschusses festzulegen. Die Genehmigung gilt immer nur für ein Spieljahr.
6. Vorgaben zur Einordnung der Mannschaften einer neu gegründeten JSG in Ligen oder Spielklassen sind in Durchführungsbestimmungen des Verbandsjugendausschusses festzulegen.
7. Mannschaften einer JSG können im Falle einer Meisterschaft das Aufstiegsrecht in die nächsthöhere Spielklasse wahrnehmen. Im Falle der Auflösung der JSG ist das Aufstiegsrecht nur mit Zustimmung der Kommission Spielbetrieb auf einen bisherigen Stammverein der JSG übertragbar.
In die höchste Spielklasse auf Verbandsebene dürfen Mannschaften einer JSG einschließlich der bisherigen Stammvereine nicht aufsteigen.
Spielgemeinschaften von Juniorinnen sind von dieser Regelung ausgenommen.
An Spielen um den Hessenpokal darf die jeweils höchste Mannschaft einer JSG teilnehmen.
8. Bildet sich aus einer bestehenden JSG für das nächstfolgende Spieljahr ein Jugendförderverein (JFV), können dessen Mannschaften die Spielklassen der vorherigen JSG übernehmen.
9. Wird eine Jugendspielgemeinschaft aufgelöst, kann die von ihr erworbene sportliche Qualifikation durch eine gemeinsame Erklärung aller an der zuvor an der JSG beteiligten Vereine (Stammvereine) auf einen dieser Vereine übertragen werden. Ohne eine solche Erklärung werden alle aus der vorherigen JSG hervorgehenden Mannschaften in die unterste Spielklasse auf Kreisebene eingestuft. Für die Spielklassen auf der Verbandsebene ist die Kommission Spielbetrieb zuständig.
10. Der Verbandsjugendausschuss kann in Durchführungsbestimmungen weitere Regelungen treffen. Dies betrifft insbesondere
 - das Genehmigungsverfahren,
 - die zulässige Anzahl der beteiligten Vereine,
 - die Anzahl der zulässigen Mannschaften,

- die Anzahl der in die JSG einzubringenden Spielerinnen und Spieler pro Stammverein,
- zulässige Spielklassen,
- Aufstiegsrechte und
- Folgen nach Auflösung einer JSG.

11. Beschwerden gegen Entscheidungen eines Kreisjugendausschusses bzw. der Kommission Spielbetrieb im Zusammenhang mit der Genehmigung einer JSG und der Zuordnung ihrer Mannschaften in den Spielbetrieb sind zulässig. Näheres hierzu ist in den Durchführungsbestimmungen zu erläutern.

§ 15a Jugendfördervereine

wird zu

§ 34 Jugendfördervereine

Alte Fassung:

6. Im digitalen Spielerpass ist außer dem Namen des JFV zusätzlich der Name des Stammvereins aufzuführen. Die Spielberechtigung für den Stammverein entfällt.
- A-Junioren / B-Juniorinnen des JFV können gemäß §§ 29,30 Jugendordnung zusätzlich in Herren/Frauenmannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden.
- Wechselt eine Spielerin oder ein Spieler von einem nicht zu den Stammvereinen gehörenden Verein zum JFV, muss er sich für einen der Stammvereine entscheiden. Alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Vereinswechselangelegenheiten liegen beim JFV. Spieljahre im Stammverein werden bei der Ausbildungsent-schädigung angerechnet.
- Bei Vereinswechseln gemäß § 22 Jugendordnung gehen die Rechte und Pflichten im Zusammen-hang mit Vereinswechselangelegenheiten auf den Stammverein über.
- Ein Zweitspielrecht nach §§ 28 bzw. 28a Jugend-ordnung kann auch für einen JFV erteilt werden.
7. Bei Neugründung des JFV werden die Mannschaf-ten der einzelnen Altersklassen in die jeweils höchste Spielklasse der Stammvereine eingegliedert. Dies gilt nicht bei der Eingliederung eines zusätzlichen Stammvereins in einen bereits be- stehenden JFV.
- Bildet sich aus einer bestehenden Jugendspielge- meinschaft ein JFV, kann die Spielklasse der JSG durch den JFV übernommen werden.

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 5 bleiben unverändert

6. **Die Zulassung zur Teilnahme des JFV am Spielbe-trieb kann entzogen werden, wenn die oben ge- nannten Vorgaben für den JFV nicht mehr vorlie- gen. Über die Entziehung entscheidet die Kom- mission Spielbetrieb. Stellt der JFV Mannschaften der Juniorinnen ist der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball vorab anzuhören. In Ausnahmefällen kann die Zulassung für das fol- gende Spieljahr mit Auflagen zur Behebung der Mängel erteilt werden. Hierfür kann nach sportli- chem Ermessen eine Kulanzfrist von bis zu zwei Spieljahren eingeräumt werden.**
- Gegen Entscheidungen der Kommission Spielbe- trieb ist nach Maßgabe von § 5 Jugendordnung Beschwerde zum Verbandsjugendausschuss zu- lässig.**
7. **Spieler oder Spielerinnen, die einem Jugendför- derverein angehören oder beitreten, müssen ei- nem der Stammvereine zugeordnet sein.**
- Für einen neu gegründeten JFV erhalten Juniorin- nen und Junioren der Stammvereine erst nach gemäß Abschnitt IV der Jugendordnung vollzoge- nem Vereinswechsel die Spielberechtigung. Gleiches gilt, wenn ein weiterer Verein dem JFV als Stammverein beitrifft.**
- Vereinswechsel sind auch zwischen den Stamm- vereinen eines Jugendfördervereins nur unter Beachtung der einschlägigen Vereinswechselvo- raussetzungen zulässig.**
- In die Spielberechtigung im DFBnet Pass Online ist unter dem Namen des Jugendfördervereins zusätzlich der Name des Stammvereins einzutra- gen, dem der Spieler oder die Spielerin angehört.**

- Entfällt die Zulassung des JFV zur Teilnahme am Spielbetrieb oder löst sich der JFV auf, sind die Spielerinnen und Spieler im folgenden Spieljahr ohne Wartefrist nur noch für ihren Stammverein spielberechtigt. Gleiches gilt beim Ausscheiden eines bisherigen Stammvereins nach Widerruf der weiteren Beteiligung am JFV. Das Spielrecht für den Stammverein muss jedoch neu beantragt werden. Eine Abmeldung ist nicht erforderlich.
- Scheidet ein A-Junior oder eine B-Juniorin altersbedingt aus dem JFV aus und verbleibt bei seinem/ihrer Stammverein, muss das Spielrecht für den Stammverein bis spätestens 30. Juni des laufenden Spieljahres mittels der Antragstellung online oder nach Zusendung des Antrags auf Spielerlaubnis/Vereinswechsel, neu beantragt werden. Das Spielrecht für den Stammverein ist ohne Wartefrist zu erteilen. Erfolgt die Umschreibung nicht bis zum Ende des laufenden Spieljahres, ruht die Spielberechtigung für den Stammverein mit dem Beginn des neuen Spieljahres.
- A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des JFV können gemäß den Vorgaben aus §§ 29, 30 Jugendordnung zusätzlich in Herren- bzw. Frauenmannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden.
- Ein Zweitspielrecht nach §§ 26 bzw. 27 Jugendordnung kann auch für einen JFV erteilt werden. Ein Zweitspielrecht für den Stammverein bedarf der Zustimmung des JFV.
8. Das Recht der Stammvereine, eigene Jugendmannschaften zu melden, bleibt unberührt. Diese sind jedoch nur unterhalb der Spielklasse zulässig, in welcher die entsprechende Juniorenmannschaft des JFV eingeteilt ist.
8. Ein bisheriger Stammverein kann seine Zustimmung zur Beteiligung am JFV (Nr. 1 dieser Vorschrift) gegenüber dem JFV und dem HFV (Verbandsgeschäftsstelle) widerrufen. Dies muss bis spätestens 31. März des laufenden Spieljahres über das elektronische Postfach geschehen. Ein nach Ablauf des 31. März eingehender Widerruf ist unwirksam.
- Nach einem Ausscheiden eines Stammvereins durch Widerruf entscheidet die Kommission Spielbetrieb über die Spielklasseneinteilung der Mannschaften des JFV sowie des ausgeschiedenen Stammvereins. Sofern Juniorinnen-Mannschaften betroffen sind, ist der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball zuvor anzuhören.
- Der ausgeschiedene bisherige Stammverein hat keinen Anspruch auf die Teilnahme am Spielbetrieb in den Spielklassen, denen der JFV angehört oder zuletzt angehört hat.
- Im Falle des Widerrufs sind die betroffenen Spielerinnen und Spieler des aus dem JFV ausscheidenden Vereins für das folgende Spieljahr nur noch für ihren Stammverein spielberechtigt. Das Spielrecht für den Stammverein muss jedoch neu beantragt werden. Eine Abmeldung ist nicht erforderlich.
- Spielerinnen und Spieler, die nach dem Widerruf nicht mehr dem Stammverein angehören wollen,

9. **Widerruft** einer der Stammvereine gegenüber dem JFV und dem HFV (Verbandsgeschäftsstelle) seine Zustimmung nach Nr. 1 dieser Vorschrift, ist über die Zulassung für das darauffolgende Spieljahr durch den Verbandsjugendausschuss neu zu entscheiden. Der Widerruf muss bis zum 31. März erklärt werden. In diesem Fall sind die betreffenden Spieler des zurückziehenden Vereins nur noch für ihren Stammverein spielberechtigt. Das Teilnahmerecht an den vom JFV erspielten Spielklassen verfällt für alle Stammvereine.
10. Insgesamt 15 A-, B- und C-Junioren-Spieler eines Stammvereins bei dem JFV gelten als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft für den Stammverein im Sinne des § 94 Nr. 3 e) Spielordnung.
- wechseln den Verein gemäß den Bestimmungen nach IV. Vereinswechsel der Jugendordnung.**
- 9. Die freiwillige Auflösung eines JFV zum folgenden Spieljahr ist der Verbandsgeschäftsstelle über das elektronische Postfach bis spätestens 31. März des laufenden Spieljahres zu melden.**
Bei Auflösung des JFV durch die bisherigen Stammvereine, hat keiner dieser Stammvereine Anspruch auf die Eingliederung seiner Mannschaften in die vom JFV erspielten Spielklassen.
- 10. Alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Vereinswechselangelegenheiten, insbesondere im Zusammenhang mit der Freigabe bzw. der Ausbildungsentschädigung, liegen beim JFV. Spieljahre im Stammverein werden bei der Ausbildungsentschädigung angerechnet.**
- 11. Abweichend von Nr. 10 dieser Vorschrift gehen**
a) bei Vereinswechseln gemäß § 36 Jugendordnung,
b) im Falle des Widerrufs der Beteiligung an einem JFV durch den Stammverein,
c) im Falle der Auflösung des JFV zum Ende des laufenden Spieljahres oder des Entzuges der Zulassung für das folgende Spieljahr
die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Vereinswechselangelegenheiten auf den Stammverein über.
- Alte Nr. 7 wird neue Nr. 12
Alte Nr. 8 wird neue Nr. 13
- 14. Insgesamt 15 A-, B- und C-Junioren-Spieler eines Stammvereins bei dem JFV gelten als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft für den Stammverein im Sinne des § 94 Nr. 3 e) Spielordnung (Regelungen zum Vereinswechsel).**
Zur Erfüllung der Vorgaben des § 27 Nr. 2 Spielordnung (Unterbau) sind JFV den Jugendspielgemeinschaften (JSG, § 33 Jugendordnung) gleichgestellt.
- Alte Nr. 11 wird neue Nr. 15

IV. Vereinswechsel

Der vierte Abschnitt „IV. Vereinswechsel“ soll zukünftig nach § 34 Jugendförderverein und vor § 35 Grundsätze begonnen werden.

§ 17 Grundsätze

wird zu

§ 35 Grundsätze

Alte Fassung:

1. Die Vereinswechselbestimmungen der Jugendordnung haben nur Gültigkeit für die Erlangung einer Spielberechtigung im Junioren/innen-Bereich. Die im Folgenden in diesem Zusammenhang

Neue Fassung:

1. Die Vereinswechselbestimmungen der Jugendordnung haben nur Gültigkeit für die Erlangung einer Spielberechtigung im Junioren/innen-Bereich. Die im Folgenden in diesem Zusammenhang

verwendeten Angaben zur Altersklasse beziehen sich jeweils auf die Zugehörigkeit der Juniorinnen und Junioren während des laufenden Spieljahres (§ 10 Jugendordnung).

2. Für einen Vereinswechsel ist in den Altersklassen der A-Junioren des jüngeren Jahrgangs, der B-, C- und D-Junioren sowie der B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs, der C- und D-Juniorinnen die Freigabe des abgebenden Vereins erforderlich. § 18 Jugendordnung bleibt unberührt.

verwendeten Angaben zur Altersklasse beziehen sich jeweils auf die Zugehörigkeit der Juniorinnen und Junioren während des laufenden Spieljahres (§ 22 Jugendordnung).

2. Für einen Vereinswechsel ist in den Altersklassen der A-Junioren des jüngeren Jahrgangs, der B-, C- und D-Junioren sowie der B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs, der C- und D-Juniorinnen die Freigabe des abgebenden Vereins erforderlich. § 36 Jugendordnung bleibt unberührt.

Nrn. 3 bis 5 bleiben unverändert

§ 18 Wechselfristen

wird zu

§ 36 Wechselfristen

Alte Fassung:

Vereinswechsel sollen grundsätzlich in der Zeit vom 1. bis 30. Juni erfolgen. Nur bei einem Wechsel in diesem Zeitraum kann die vom abgebenden Verein verweigerter Freigabe durch Zahlung einer Ausbildungsschädigung gemäß **§§ 26, 26a Jugendordnung** ersetzt werden.

Neue Fassung:

Vereinswechsel sollen grundsätzlich in der Zeit vom 1. bis 30. Juni erfolgen. Nur bei einem Wechsel in diesem Zeitraum kann die vom abgebenden Verein verweigerter Freigabe durch Zahlung einer Ausbildungsschädigung gemäß **§§ 44, 46 Jugendordnung** ersetzt werden.

§ 19 Vereinswechselverfahren

wird zu

§ 37 Vereinswechselverfahren

§ 20 Wartefristen

wird zu

§ 38 Wartefristen

Alte Fassung:

3. E-Junioren/innen
 - a) Bei Abmeldung im Zeitraum vom 1. Juni bis 30. Juni endet die Wartefrist für Pflichtspiele am 30. Juni.
 - b) Bei Abmeldung im Zeitraum außerhalb des Zeitraums vom 1. bis 30. Juni beginnt die Wartefrist für Pflichtspiele mit dem auf die schriftliche Abmeldung folgenden Tag und endet von da an gerechnet mit dem Ablauf von drei Monaten.
4. F- und G-Junioren/innen
Von den Kreisjugendausschüssen organisierte Spielrunden oder Spielfeste auf dem Feld wie in der Halle gelten gemäß § 13 Nr. 7 Jugendordnung als Freundschaftsspiele. Nr. 1 gilt daher entsprechend.

Neue Fassung:

Nrn. 1 und 2 bleiben unverändert

3. E-Junioren und E-Juniorinnen
 - a) Bei Abmeldung im Zeitraum vom 1. Juni bis 30. Juni endet die Wartefrist für Pflichtspiele am 30. Juni.
 - b) Bei Abmeldung im Zeitraum außerhalb des Zeitraums vom 1. bis 30. Juni beginnt die Wartefrist für Pflichtspiele mit dem auf die schriftliche Abmeldung folgenden Tag und endet von da an gerechnet mit dem Ablauf von drei Monaten.
4. F-Junioren und F-Juniorinnen sowie G-Junioren und G-Juniorinnen
Von den Kreisjugendausschüssen organisierte Spielrunden oder Spielfeste auf dem Feld wie in der Halle gelten gemäß § 13 Nr. 7 Jugendordnung als Freundschaftsspiele. Nr. 1 gilt daher entsprechend.

§ 21 Wiederholter Vereinswechsel

wird zu

§ 39 Wiederholter Vereinswechsel

§ 22 Vereinswechsel von A-Junioren und B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs

wird zu

§ 40 Vereinswechsel von A-Junioren und B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs

§ 23	Härtefälle	wird zu
§ 41	Härtefälle	
Alte Fassung:		Neue Fassung:
Für begründete Härtefälle sind Ausnahmen hinsichtlich der Wartefrist möglich, über die der Vorsitzende des Verbandsjugendausschusses auf einen entsprechenden schriftlichen Antrag, der mit einer Begründung zu versehen ist, entscheidet. Dieser Antrag ist mit den nach § 19 Jugendordnung erforderlichen Unterlagen einzureichen.		Für begründete Härtefälle sind Ausnahmen hinsichtlich der Wartefrist möglich, über die der Vorsitzende des Verbandsjugendausschusses auf einen entsprechenden schriftlichen Antrag, der mit einer Begründung zu versehen ist, entscheidet. Dieser Antrag ist mit den nach § 37 Jugendordnung erforderlichen Unterlagen einzureichen.
§ 24	Sonderregelungen	wird zu
§ 42	Sonderregelungen	
§ 25	Übergebietlicher Vereinswechsel	wird zu
§ 43	Übergebietlicher Vereinswechsel	
§ 26	Ausbildungsentschädigung	wird zu
§ 44	Ausbildungsentschädigung beim Vereinswechsel von Junioren	
Alte Fassung:		Neue Fassung:
1.	Die folgenden Bestimmungen über die Ausbildungsentschädigung gelten für A-Junioren des jüngeren Jahrganges, B- und C-Junioren sowie D-Junioren.	1. Die folgenden Bestimmungen über die Ausbildungsentschädigung gelten für A-Junioren des jüngeren Jahrganges, B- und C-Junioren sowie D-Junioren.
		Bei einem Vereinswechsel von E-Junioren des älteren Jahrgangs ist bis zum 30. Juni des Spieljahres die Verweigerung der Freigabe in Verbindung mit der Zahlung einer Ausbildungsentschädigung ausgeschlossen.
		Nr. 2 bleibt unverändert
3.	Die Höhe der Entschädigung richtet sich stets nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Senioren mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 1. Mai gilt die Spielklasse des kommenden Spieljahres.	3. Die Höhe der Entschädigung richtet sich stets nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Herren mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 1. Mai gilt die Spielklasse des kommenden Spieljahres.
	Die Ausbildungsentschädigung ergibt sich aus	Die Ausbildungsentschädigung ergibt sich aus
	a) einem Grundbetrag gemäß der Spielklassenzugehörigkeit des aufnehmenden Vereins und	a) einem Grundbetrag gemäß der Spielklassenzugehörigkeit des aufnehmenden Vereins und
	b) einem Ergänzungsbetrag für jedes angefangene Spieljahr bis zu höchstens sechs Spieljahren in der der Junior für den abgebenden Verein spielberechtigt war.	b) einem Ergänzungsbetrag für jedes angefangene Spieljahr bis zu höchstens sechs Spieljahren, gerechnet vom jüngeren D-Junioren-Jahrgang an , in der der Junior für den abgebenden Verein spielberechtigt war.
	Für Jugendsportvereine und Juniorenfördervereine gelten die für die Kreisoberliga festgelegten Beträge.	Für Jugendsportvereine und Juniorenfördervereine gelten die für die Kreisoberliga festgelegten Beträge.
	Vereine, die aus dem Senioren -Pflichtspielbetrieb ausscheiden, werden für die ersten zwei Jahre nach der Abmeldung vom Spielbetrieb wie Vereine der Kreisliga C eingestuft. Danach werden Sie entsprechend der Jugendsportvereine eingestuft.	Vereine, die aus dem Herren -Pflichtspielbetrieb ausscheiden, werden für die ersten zwei Jahre nach der Abmeldung vom Spielbetrieb wie Vereine der Kreisliga C eingestuft. Danach werden Sie entsprechend der Jugendsportvereine eingestuft.

Die Summe der Ausbildungsentschädigung ist...

Die Summe der Ausbildungsentschädigung ist...

§ 26b	Bestimmung über den erstmaligen Wechsel von Juniorenspielern mit Amateurstatus von einem Amateurverein zu einem Verein mit Leistungszentrum ohne Statusveränderung des Spielers	wird zu
§ 45	Bestimmung über den erstmaligen Wechsel von Juniorenspielern mit Amateurstatus von einem Amateurverein zu einem Verein mit Leistungszentrum ohne Statusveränderung des Spielers	

§ 26a	Ausbildungsentschädigung für Juniorinnen	wird zu
§ 46	Ausbildungsentschädigung beim Vereinswechsel von Juniorinnen	

Alte Fassung:

1. Die folgenden Bestimmungen über die Ausbildungsentschädigung gelten für B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs sowie für C- und D-Juniorinnen.

3. Die Höhe der Entschädigung richtet sich stets nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten **Senioren**mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 1. Mai vollzogen wird, gilt die Spielklasse der ersten **Senioren**mannschaft des folgenden Spieljahres sowie die Altersklasse **des** Spielers, der **er** in der folgenden Saison angehört.

Die Ausbildungsentschädigung ergibt sich aus

- a) einem Grundbetrag gemäß der Spielklassenzugehörigkeit des aufnehmenden Vereins und
- b) einem Ergänzungsbetrag für jedes angefangene Spieljahr bis zu höchstens sechs Spieljahren unabhängig von der Altersklasse, in der die Juniorin für den abgebenden Verein spielberechtigt war.

Für Jugendsportvereine und Juniorenfördervereine gelten die für die Kreisoberliga festgelegten Beträge. Vereine, die aus dem Senioren-Pflichtspielbetrieb ausscheiden, werden für die ersten zwei Jahre nach der Abmeldung vom Spielbetrieb wie Vereine der Kreisliga C eingestuft. Danach werden Sie entsprechend der Jugendsportvereine eingestuft.

Die Summe der Ausbildungsentschädigung ist...

Neue Fassung:

1. Die folgenden Bestimmungen über die Ausbildungsentschädigung gelten für B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs sowie für C- und D-Juniorinnen.

Bei einem Vereinswechsel von E-Juniorinnen des älteren Jahrgangs ist bis zum 30. Juni des Spieljahres die Verweigerung der Freigabe in Verbindung mit der Zahlung einer Ausbildungsentschädigung ausgeschlossen.

Nr. 2 bleibt unverändert

3. Die Höhe der Entschädigung richtet sich stets nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten **Frauen**mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 1. Mai vollzogen wird, gilt die Spielklasse der ersten **Frauen**mannschaft des folgenden Spieljahres sowie die Altersklasse **der** Spielerin, der **sie** in der folgenden Saison angehört.

Die Ausbildungsentschädigung ergibt sich aus

- a) einem Grundbetrag gemäß der Spielklassenzugehörigkeit des aufnehmenden Vereins und
- b) einem Ergänzungsbetrag für jedes angefangene Spieljahr bis zu höchstens sechs Spieljahren vom **jüngeren D-Juniorinnen-Jahrgang an**, in der die Juniorin für den abgebenden Verein spielberechtigt war.

Bei Vereinen ohne Frauenmannschaft richtet sich der Grundbetrag nach der Spielklasse der 1. Herrenmannschaft des aufnehmenden Vereins.

Für Jugendsportvereine und Juniorenfördervereine gelten die für die Kreisoberliga festgelegten Beträge **gemäß § 40 Nr. 3 Jugendordnung**. Vereine, die aus dem Herren-Pflichtspielbetrieb ausscheiden, werden für die ersten zwei **Spiel**jahre nach der Abmeldung vom Spielbetrieb wie Vereine der Kreisliga C eingestuft. Danach werden Sie entsprechend der Jugendsportvereine eingestuft (**§ 40 Nr. 3 Jugendordnung**).

Die Summe der Ausbildungsentschädigung ist...

§ 27 Wegfall der Wartefristen **wird zu**

§ 47 Wegfall der Wartefristen

Alte Fassung:

2. Die Wartefrist entfällt, unabhängig von einer Freigabe, wenn **der/die Junior/Juniorin** bis zum 31. Oktober **zu seinem** Verein zurückkehrt.
3. Beim Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einer Jugendspielgemeinschaft (Neugründung oder Erweiterung einer schon bestehenden JSG) haben **Junioren/innen**, die dieser Spielgemeinschaft nicht angehören wollen, bis 14 Tage nach dem ersten Pflichtspiel der entsprechenden Altersklasse die Möglichkeit, sich einem anderen Verein anzuschließen. Für den Vereinswechsel gilt **§ 19** Jugendordnung. Die Wartefrist entfällt, wenn die Freigabe vom abgebenden Verein erteilt oder durch Zahlung der vorgeschriebenen Ausbildungsentschädigung ersetzt wird.
4. Die Regelungen Nr. 1 bis 3 gelten nicht für Vereinswechsel gemäß **§ 22** Jugendordnung.
7. Ein/e **Junior/Juniorin**, der/die nach Maßgabe von § 27 Nr. 5 und 6 Jugendordnung zu einem anderen Verein (Neuverein) **wechselt**, kann nach Ablauf des ersten und zweiten Spieljahres innerhalb der Wechselfrist zu **seinem/ihrem früheren** Verein (Stammverein) zurückkehren, ohne dass **er/sie** einer Wartefrist unterworfen **ist**. **Kehrt er/sie** nach Ablauf von zwei Spieljahren nicht zu **seinem/ihren** Stammverein zurück, **wird er/sie** ohne Wartefrist **Junior/Juniorin** des Neuvereins.

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Die Wartefrist entfällt, unabhängig von einer Freigabe, wenn **der Junior oder die Juniorin** bis zum 31. Oktober **zum vorherigen** Verein zurückkehren.
3. Beim Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einer Jugendspielgemeinschaft (Neugründung oder Erweiterung einer schon bestehenden JSG) haben **Junioren und Juniorinnen**, die dieser Spielgemeinschaft nicht angehören wollen, bis 14 Tage nach dem ersten Pflichtspiel der entsprechenden Altersklasse die Möglichkeit, sich einem anderen Verein anzuschließen. Für den Vereinswechsel gilt **§ 37** Jugendordnung. Die Wartefrist entfällt, wenn die Freigabe vom abgebenden Verein erteilt oder durch Zahlung der vorgeschriebenen Ausbildungsentschädigung ersetzt wird.
4. Die Regelungen **in** Nr. 1 bis 3 gelten nicht für Vereinswechsel gemäß **§ 35** Jugendordnung.
Nrn. 5 und 6 bleiben unverändert
7. Ein **Junior oder eine Juniorin**, die nach Maßgabe von § 27 Nr. 5 und 6 Jugendordnung zu einem anderen Verein (Neuverein) **wechseln**, können nach Ablauf des ersten und zweiten Spieljahres innerhalb der Wechselfrist zum **vorherigen** Verein (Stammverein) zurückkehren, ohne dass sie einer Wartefrist unterworfen **sind**. **Kehren** sie nach Ablauf von zwei Spieljahren nicht zum Stammverein zurück, **werden** sie ohne Wartefrist **Junior oder Juniorin** des Neuvereins.

VI.	Rechtssachen	wird zu
V.	Rechtsangelegenheiten, Schlussbestimmung	

Der vierte Abschnitt „IV. Vereinswechsel“ soll zukünftig nach § 34 Jugendförderverein und vor § 35 Grundsätze begonnen werden.

§ 38 Zuständigkeit in Rechtsverfahren **wird zu**

§ 48 Zuständigkeit in Rechtsverfahren

§ 41 Beaufsichtigung, Trainerlizenz **wird zu**

§ 49 Beaufsichtigung, Trainerlizenz

§ 40 Persönliche Strafen bei Jugendspielen **wird zu**

§ 50 Persönliche Strafen bei Jugendspielen

Alte Fassung:

1. Verwarnungen und Feldverweise auf Dauer sind gemäß den Vorgaben des Regelwerks analog zu den Frauen und Senioren zu verhängen. Bei den B- und C-Juniorinnen sowie den A-, B- und C-Junioren können hierzu gelbe und rote Karten ge

Neue Fassung:

1. Verwarnungen und Feldverweise auf Dauer sind gemäß den Vorgaben des Regelwerks analog zu den Frauen und Senioren zu verhängen. Bei den B-, C- **und D-** Juniorinnen sowie den A-, B-, C- **und D-Junioren** können hierzu gelbe und rote

1. nutzt werden. Feldverweise bis zum Ende des Spiels mittels gelbroter Karte sind generell unzulässig.
2. **Gelbe und rote Karten dürfen bei Spielen der Altersklassen D, E, F und G ausnahmslos nicht verwendet werden.**

Junioren/innen können von einem Schiedsrichter aus erzieherischen Gründen bei einem geringfügigen unsportlichen Verhalten einmalig für fünf Minuten des Feldes verwiesen werden. Der Feldverweis auf Zeit ist im Spielbericht zu vermerken. Verweigert der/die Junior/Juniorin nach Ablauf der Zeit das Weiterspielen, gilt dies als Feldverweis.

1. Karten genutzt werden. Feldverweise bis zum Ende des Spiels mittels gelbroter Karte sind generell unzulässig.
2. **In Spielen der B-, C-, D- und E-Juniorinnen sowie der A-, B-, C-, D- und E-Junioren können Spielerinnen und Spieler, die aktiv am Spiel teilnehmen, von der Schiedsrichterin oder dem Schiedsrichter aus erzieherischen Gründen bei einem geringfügigen unsportlichen Verhalten einmalig für fünf Minuten des Feldes verwiesen werden, unabhängig davon, ob gegen die Spielerin oder den Spieler bereits vorher eine Verwarnung erteilt worden ist. Der Feldverweis auf Zeit ist im Spielbericht zu vermerken. Verweigert die Juniorin oder der Junior nach Ablauf der Zeit das Weiterspielen, wird dies als Feldverweis auf Dauer gewertet.**

wird gestrichen

§ 44	Pilotprojekte	wird zu
§ 51	Pilotprojekte	
§ 45	Schlussbestimmung	wird zu
§ 52	Schlussbestimmung	

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2025 in Kraft.

Änderungen Rechts- und Verfahrensordnung

§ 52 Vereinsvertreter

Alte Fassung:

Zu den Verhandlungen ist mindestens ein Vereinsvertreter zu entsenden. Es können bis zu zwei Vertreter zugelassen werden. Eine Vertretung im Sinne des § 12 Nr. 1 Rechts- und Verfahrensordnung entbindet den Verein nicht von der Pflicht zur Entsendung eines Vereinsvertreters. Ein als Vereinsvertreter erschienenes Mitglied kann nur zu Beginn der Verhandlung als Zeuge aussagen.

Neue Fassung:

Zu den Verhandlungen ist mindestens ein Vereinsvertreter zu entsenden. Es können bis zu zwei Vertreter zugelassen werden. Eine Vertretung im Sinne des § 12 Nr. 1 Rechts- und Verfahrensordnung entbindet den Verein nicht von der Pflicht zur Entsendung eines Vereinsvertreters. Ein als Vereinsvertreter erschienenes Mitglied kann nur zu Beginn der Verhandlung als Zeuge aussagen

Im Übrigen wird auf § 17 Nr. 2 der Satzung Bezug genommen.

§ 77 Zusammensetzung der Verfahrenskosten

Alte Fassung:

1. Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus:

Neue Fassung:

1. Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus:

- a) Der Verwaltungsgebühr (§ 10 Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung).
- b) Dem pauschalen Auslagenersatz des Sportgerichtes für Telefon, Porto, Internet und Bürobedarf in Höhe von **€ 1,00** pro Urteil bzw. Beschluss im Einzelrichterverfahren und in Höhe von € 5,00 pro Urteil bzw. Beschluss im Kammerverfahren.
- c) Den weiteren notwendigen Auslagen der Mitglieder des Sportgerichtes sowie des Protokollführers.
- d) Den notwendigen Auslagen des Mitglieds des Präsidiums oder seines Beauftragten nach § 61 Rechtsund Verfahrensordnung.
- e) Den Reisekosten der vom Sportgericht geladenen Zeugen und der Vertreter des obsiegenden Vereins.

- a) Der Verwaltungsgebühr (§ 10 Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung).
- b) Dem pauschalen Auslagenersatz des Sportgerichtes für Telefon, Porto, Internet und Bürobedarf in Höhe von **€ 3,00** pro Urteil bzw. Beschluss im Einzelrichterverfahren und in Höhe von € 5,00 pro Urteil bzw. Beschluss im Kammerverfahren.
- c) Den weiteren notwendigen Auslagen der Mitglieder des Sportgerichtes sowie des Protokollführers.
- d) Den notwendigen Auslagen des Mitglieds des Präsidiums oder seines Beauftragten nach § 61 Rechtsund Verfahrensordnung.
- e) Den Reisekosten der vom Sportgericht geladenen Zeugen und der Vertreter des obsiegenden Vereins.

Nrn. 2 bis 4 bleiben unverändert

Änderungen Strafordnung

§ 8 Spielverbot

Alte Fassung:

- 5. Das Spielverbot wird **vier Tage nach Verkündung des Urteils** wirksam. **Erster Tag dieser Frist ist der Tag der Urteilsverkündung durch das Sportgericht.**
- 6. In Fällen besonders schwerwiegender Vergehen gegen § 17, § 18, § 37 oder § 39 Strafordnung kann der Vorsitzende des zuständigen Sportgerichtes auf Antrag des zuständigen Fußballwartes im schriftlichen Verfahren auf die Dauer von längstens einem Monat anordnen, dass der beschuldigte Verein bis zur Verhandlung und Entscheidung durch das Sportgericht vorläufig vom Spielbetrieb ausgeschlossen wird. Das vorläufige Spielverbot ist auf das im Urteil ausgesprochene Spielverbot anzurechnen.

Neue Fassung:

Nr. 1 bis 4 bleiben unverändert

- 5. Das Spielverbot wird **mit der Urteilsverkündung** wirksam. **Ergeht das Urteil im schriftlichen Verfahren, entspricht der Urteilsverkündung der Tag des Zugangs des Urteils.**
- 6. In Fällen besonders schwerwiegender Vergehen gegen § 17, § 18, § 37 oder § 39 Strafordnung kann der Vorsitzende des zuständigen Sportgerichtes auf Antrag des zuständigen Fußballwartes im schriftlichen Verfahren auf die Dauer von längstens einem Monat anordnen, dass der beschuldigte Verein bis zur Verhandlung und Entscheidung durch das Sportgericht vorläufig vom Spielbetrieb ausgeschlossen wird. Das vorläufige Spielverbot ist auf das im Urteil ausgesprochene Spielverbot anzurechnen.

Die Regelungen der Nr. 5 dieser Vorschrift gelten entsprechend.

Wird das vorläufige Spielverbot im Hauptsacheverfahren aufgehoben, sind die in die Dauer des vorläufigen Spielverbots gefallenen Pflichtspiele neu anzusetzen.

§ 44 Spielausfall

Alte Fassung:

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 4 bleiben unverändert

5. Ein Verein, der zur Zahlung von Reisekosten oder Schadensersatz im Sinne dieser Vorschrift verurteilt worden ist, hat dem Sportgericht den Nachweis über die Erfüllung der ihm auferlegten Verpflichtungen unaufgefordert vorzulegen.

Änderungen Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung

§ 7 Sonstige Beiträge und Gebühren

Alte Fassung:

g)	HESSEN FUSSBALL pro Exemplar und Jahr	€ 19,30
----	---------------------------------------	---------

Neue Fassung:

a) bis f) bleiben unverändert

g)	Medienpauschale pro Verein und Jahr	€ 19,-
----	-------------------------------------	--------

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

§ 11 Einzahlungen

Alte Fassung:

Einzahlungen sind auf die Geschäftskonten vorzunehmen:

Postbank Frankfurt IBAN: DE90 5001 0060 0054 3916 02

Frankfurter Sparkasse IBAN: DE97 5005 0201 0200 3479 18

Bei Überweisungen sind stets der Vereinsname und die Vereinsnummer anzugeben.

Neue Fassung:

Einzahlungen sind auf die Geschäftskonten vorzunehmen:

Frankfurter Sparkasse IBAN: DE97 5005 0201 0200 3479 18

Bei Überweisungen sind stets der Vereinsname und die Vereinsnummer anzugeben.

sonstige Anträge

Der Sonntag gehört den Amateuren

Der Kreisfußballtag des Kreises Hochtaunus bittet den Verbandstag des Hessischen Fußball-Verbandes dem Präsidium zu empfehlen, sich dafür bei den übergeordneten Verbänden dafür einzusetzen, dass der Sonntag weitgehend den Amateuren vorbehalten bleiben soll und Spiele der Profiligen möglichst nicht an diesem Tage stattfinden.